

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXV. Jahrgang.

Berlin, 15. März 1926.

Nummer 12

Inhalts-Verzeichnis.

Amerikanische Wirtschaftsperspektiven. (Eine Analyse der Harvard-Analyse.)

Von Dr. Carl Krämer, Hamburg.

Wann sind Darlehen und gestundete Forderungen gesellschaftssteuerpflichtig? (Schluß.)

Von Dr. jur. Wilhelm Koeppel, Berlin.

Wann werden Schuldner und Bürgen von ihrer Haftung gegenüber dem Kreditgeber frei?

Von Gerichtsassessor Dr. Ernst Reimer, Berlin-Zehlendorf.

Einzelfragen des Aufwertungsrechts.

Von Rechtsanwalt Dr. Alfons Roth, Berlin.

Wirtschaft und Banken.

Haftung der Sparkassen für die Unterschrift ihrer Rendanten.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil: Die Bewegungen der wichtigeren Währungen seit Juli 1924.

Amerikanische Wirtschaftsperspektiven.

(Eine Analyse der Harvard-Analyse.)

Von Dr. Carl Krämer, Hamburg.

Die wöchentlichen Veröffentlichungen der Harvard-Universität, des einzigen Instituts, das heute eine ebenso systematische wie gründliche und zuverlässige Konjunkturbeobachtung und -deutung treibt, stellen dem europäischen Betrachter, der sich um ein Verständnis der verschlungenen Bahnen des amerikanischen Wirtschaftslebens müht, ein reizvolles Problem. Die drei Wirtschaftskurven, die dem flüchtigeren Auge den Wirtschaftsverlauf verdeutlichen sollen und die sich seit 1903 bis zu den Jahren 1921—1922 hin in einem streng gesetzmäßigen Auf und Ab bewegten, scheinen den inneren Kontakt

verloren zu haben: sie streben auseinander und immer weiter auseinander, um sich, wie es scheint, nie wieder zu dem gewohnten Trio der Wellenlinien zusammenzufinden.

Der Wirtschaftsbetrachtung des Komitees für Wirtschaftsforschung an der Harvard-Universität liegt die für jede Konjunkturforschung grundlegende Vorstellung eines Wirtschaftszyklus (Economic Cycle) zugrunde, dessen Dauer sich in der Vorkriegszeit auf 3—4 Jahre belief. Die Phasen: Depression, Erholung, Prosperität, Anspannung und Krisis folgten einander in Abständen, die die Dauer eines Jahres selten überschritten, meist aber weit darunter blieben. Sehr instruktiv ist hier eine Tabelle, die von Professor Warren M. Persons von der genannten Universität aufgestellt wurde und die die Symptome, deren sich die Harvard-Analyse vor allem bedient, übersichtlich zusammenstellt:

Die fünf Phasen des Wirtschaftszyklus, 1903—1914.

	Nov.—Dez. 1903 —Nov.—Dez. 1907 Monate	Jan.—Febr. 1908 —Juli—Aug. 1910 Monate	Okt.—Sept. 1910 —Nov.—Dez. 1913 Monate
Phase 1: Depression	10	6	10
a) Die Effektivkurse beginnen zu steigen, die Spekulation wird lebhafter. b) Die Warenpreise sinken weiter; die Geschäftstätigkeit ist träge. c) Die Zinssätze sinken; die Bankreserven steigen.			
Phase 2: Erholung	18	14	12
a) Die Effektenspekulation ist sehr rege. b) Die Geschäftstätigkeit erwacht; die Preise beginnen zu steigen. c) Am Ende dieser Phase beginnen auch die Zinssätze zu steigen.			
Phase 3: Prosperität	10	4	8
a) Die Effektenhause kommt zum Stillstand. b) Geschäftstätigkeit und Preise steigen weiter. c) Die Zinssätze steigen weiter, während die Bankreserven zurückgehen.			
Phase 4: Anspannung	10	4	4
a) Die Effektenkurse gehen scharf zurück. b) Die Aufwärtsbewegung von Umsätzen und Preisen kommt zum Stillstand. c) Die Zinssätze bleiben hoch; die Lage der Banken ist gespannt.			
Phase 5: Industrielle Krisis	2	4	6
a) Die Effektenkurse erreichen den Tiefstand. b) Vorräte werden liquidiert, die Preise fallen und die Geschäftstätigkeit geht scharf zurück. c) Die Zinssätze erreichen den Höhepunkt und die Bankreserven den Tiefpunkt. Die Krisis bricht aus.			

Das bemerkenswerte der augenblicklichen Situation ist nun, daß diese Verbindung der drei Mächte (Kapitalmarkt, Warenmarkt und Geldmarkt) oder der Kurse, Preise und Zinsen, nicht mehr zu bestehen scheint. Das Spekulationsniveau ist bekanntlich außerordentlich hoch, die Zinssätze verhältnismäßig niedrig und die Geschäftstätigkeit befriedigend, ohne daß eine Neigung zu einer ausgesprochenen Hause bemerbar wäre. Nach der allgemeinen Liquidation der Jahre 1920—1921 bringt das Jahr 1922 einen jähnen Anstieg der Kurse und Preise, der im Anfang des Jahres 1923 ein ebenso jahes Ende findet. Auch der auf diesen Umschwung folgende Rückgang ist nur von kurzer Dauer, da die Zinssätze ziemlich rasch wieder sinken. Auffällig wird das Sinken der Zinssätze jedoch erst im Jahre 1924, als die Bundesreservebanken, die während des Jahres 1923 eine sehr wirkungsvolle Marktverknappungspolitik getrieben hatten, diese Politik zugunsten der entgegengesetzten aufgeben und damit die Geldflüssigkeit außerordentlich befördern. Die billigen Zinssätze rufen schon im Herbst 1923 eine Effektenhause hervor, die, wie man rückblickend feststellen kann, bis heute andauert, freilich nicht ohne gelegentliche Rückschläge; doch liegt jeder Gipfelpunkt beträchtlich höher als der vorhergehende. Auch die Geldsätze steigen nach dem im Herbst 1924 erreichten Tiefpunkt bis in die Mitte 1925 wieder an; dann folgt eine Periode der Stabilität, die im neuen Jahr einer erneuten Abwärtsbewegung zu weichen scheint. Die Warenmärkte selbst sind während der Jahre 1924 und 1925 von diesen Begebenheiten ziemlich unberührt geblieben. Die Preise und Produktionsmengen verfolgen während des Jahres eine Kurvenbewegung, deren Tiefpunkt im Juni etwa liegt. Schaltet man, wie es die Harvard-Untersuchungen tun, diese regelmäßigen Saison Schwankungen aus, so bildet die Kurve der Geschäftstätigkeit eine gerade Linie, die 1925 etwas höher liegt als 1924. Es wäre also das erreicht, was man eine konjunkturlose Wirtschaft genannt hat, wenn nicht eben das ungewöhnlich hohe Spekulationsniveau, als ein Infektionsherd gleichsam, die Wirtschaft des Landes dauernd beunruhigte. Es erhebt sich die Frage, wie diese ungewöhnliche Situation zu deuten sei: „Auf der einen Seite hohe Effektenkurse und Effektenumsätze, eine Hause auf dem Baumarkt verbunden mit einer Terrainspekulation; auf der andern Seite zurückhaltende Kauf- und Anlagepolitik, wie sie sich in ungewöhnlich stabilen Warenmärkten zeigt, mäßige Produktionszahlen und ein verhältnismäßig niedriges Zinsniveau.“

Das Institut findet für die Erscheinung folgende Erklärung: Vor allen Dingen scheint der Wille der Wirtschaft selbst einen gleichbleibenden Geschäftsumfang zu bevorzugen. Die Geschäftswelt lebt noch in der Erinnerung an die Liquidation der Jahre 1920—1921. Sie hält es für ratsamer, so meint Harvard, den Geschäftsumfang über einen gewissen Grad der Blüte nicht hinausgehen zu lassen, obwohl die Möglichkeit dazu bei den günstigen Bedingungen am Geldmarkt durchaus vorhanden wäre. Denn es ist offensichtlich, daß einem raschen Aufschwung von Produktion und Preisen recht bald ein Rückschlag folgen muß, der um so drastischer wirkt, je größer der Aufschwung war und je mehr er die Absatzmöglichkeit überschritt. Man wird sich an dieser Stelle der Worte Spiethoffs entsinnen müssen: „Die letzte Ursache der Aufschwungsbewegungen ist etwas Seelisches und nichts Wirtschaftliches“. Tatsächlich ist die Geschäftsgesinnung der Wirtschaftstreibenden das Ausschlaggebende: Es braucht deshalb nicht immer das einzutreten, was nach dem Stand der materiellen Bedingungen möglich wäre. Falls das Denken der Unternehmer sich von der Vorstellung abwendet, daß es gelte, jede denkbare Gewinnchance auszunutzen und dahin gelangt, in der engsten Anpassung der Gütererzeugung an den Güterbedarf das Ideal zu sehen, so ist damit erst die unerlässliche Voraussetzung gegeben für eine Politik der stabilen Preise, eine Politik, wie sie nach Ansicht vieler Wirtschaftskreise von dem Bundesreserveamt getrieben werden sollte.

Das Vorhandensein eines zentralen Notenbanksystems ist der zweite Punkt, der, wie auch immer geartet die Politik dieses Systems sei, einen stabilisierenden Einfluß auf den Wirtschaftsverlauf ausüben muß. Wie diese Politik tatsächlich geartet ist, darüber eine Auskunft zu geben ist schwer, wenn nicht unmöglich; selbst in einem der „wöchentlichen Briefe“ findet sich der Satz, daß die widersprechenden Äußerungen der Prominenten den Zweifel daran rechtfertigen, daß das Bundesreserveamt eine feststehende Meinung hat. Die Notenbankpolitik ist die große Unbekannte unter den Wirtschaftsfaktoren der Vereinigten Staaten. Immerhin glaubt das Komitee den Satz aufstellen zu können, daß seit Anfang des Jahres 1923 jeder auftretenden Neigung zu einer übertriebenen Produktion oder einer übertriebenen Steigerung der Warenpreise oder der Spekulationstätigkeit mit einer Versteifung der Kreditmärkte, jedem wirklichen Umschlagen des Geschäftsrückganges in eine Depression dagegen mit einer Erleichterung der Kreditmärkte begegnet worden sei, wozu die Banken in der Lage gewesen seien vermöge ihrer großen Reserven (Gold einfuhrüberschuß). Ich möchte diese Charakteristik der Zentralbankpolitik für zum mindesten sehr schematisch halten; ich glaube nicht, daß die Reservebankpolitik in diesem Sinne erfolgreich gewesen wäre ohne die oben erwähnte Geschäftsgesinnung. Tatsächlich hat die Bankpolitik der letzten Jahre dahin geführt, den Zinssatz von New York niedrig zu halten aus Gründen der wirtschaftlichen Außenpolitik: es galt nämlich die Zinsspanne zwischen New York und London aufrecht zu halten, ohne eine allzu schwere Belastung der englischen Industrie. Diese Zinspolitik, die man vielleicht als eine Gegengabe für die Zusage Englands, zur Goldparität zurückzukehren, auffassen, vielleicht auch aus einer noch weitergehenden „Europa-politik“ der Vereinigten Staaten verstehen kann, hat im Inland die Spekulation ganz außerordentlich belebt; die Wirtschaft hat insofern Vorteil davon gehabt, als sie die Aufrechterhaltung einer relativ hohen Umsatztätigkeit ermöglichte. Diese Politik ist, wie verständlich, sehr oft Gegenstand der Kritik gewesen; doch muß erkannt werden, daß das Bankamt in einer Zwangslage war. Das Ideal wäre gewesen, ein niedriges Zinsniveau, das zum Zwecke einer Förderung der „European Reconstruction“ wünschenswert war, aufrechtzuerhalten ohne zugleich damit eine chronische Effektenhause hoch zu züchten. Aber an diesem Punkt versagt die Aufsichts- und Regulierungsfähigkeit selbst einer so mächtigen Körperschaft, wie das Bundesreservesystem eine ist.

Alles Zukünftige hängt von zwei Faktoren ab: Erstens der Fortdauer der bisher zu beobachtenden Geschäftsgesinnung und zweitens der künftigen Politik der Bundesreservebanken. Bleiben beide Faktoren wie sie gewesen sind, das heißt, bleibt die Geschäftswelt zurückhaltend, bleiben die Preise also stabil und führen die Banken ihre bisherige Politik der Niedrighaltung des Zinsfußes fort, so mögen sich die Vorgänge auf dem Effektenmarkt gestalten wie sie wollen; die Gesamtwirtschaft würde dadurch wenig beeinflußt werden. Greifen aber die Reservebanken zu dem Mittel der Marktverknappung, sei es, weil ihnen das Spekulationsniveau besorgniserregend wird, sei es, weil sie fürchten, der gesetzlichen Deckungsgrenze allzu nahe zu kommen, so wird die Situation ernst. Ein gleiches gilt natürlich, falls die Preise stark anziehen, wofür augenblicklich der Anschein nicht spricht. In diesem Falle würden nämlich die Zinssätze rasch anziehen, da das Reservesystem wohl in der Lage ist, das herrschende Zinsniveau auch bei starker Effektenpekulation zu behaupten, aber nicht noch darüber hinaus eine industrielle Hause zu finanzieren. Tritt aber die erste Möglichkeit ein, die nicht so sehr im Bereich des Unwahrscheinlichen liegt, so rächt sich die Aufrechterhaltung des ungewöhnlich hohen Spekulationsniveaus. Gleichmäßige Geschäftstätigkeit kann wohl neben steigenden Effektenkursen bestehen, dagegen ist es, wie Harvard mit Recht betont, schwierig, wenn nicht unmöglich, durch die Kreditregulierung einen Einfluß auf ein sehr hohes Kursniveau auszuüben, ohne zugleich den

legitimen Kreditbedarf der Industrie einzuschränken. Daß Harvard diese Möglichkeit sieht, zeigt der besorgte Ton der in den letzten Briefen mit unterläuft. Falls dies eintritt, würde der „business cycle“ wieder in Aktion treten, dessen Wirksamkeit suspendiert schien: Es werden nämlich die Zinssätze steigen, dann wird die Spekulationskurve sinken und schließlich die Geschäftskurve auch; freilich dieses Mal nicht ganz aus Gründen des „freien Spiels der Kräfte“.

Wann sind Darlehen und gestundete Forderungen gesellschaftssteuerpflichtig?

Von Dr. jur. Wilhelm Koeppe, Berlin.

(Schluß.)

Der Reichsfinanzhof lehnt es ab, der Bestimmung des § 6c etwa aus der Erwägung praktisch die Bedeutung zu geben, daß ein Darlehen sich sachlich nie als eine Beteiligung an der Gesellschaft darstellen könne. Natürlich besteht rechtlich ein wesentlicher Unterschied zwischen einem Darlehen und einer Gesellschaftereinlage: Darlehensansprüche sind juristisch unabhängig vom Vermögen der Gesellschaft, werden also rechtlich durch eine Veränderung des Gesellschaftsvermögens nicht berührt; die Einlage des Gesellschafters dagegen ist nur dann zurückzuzahlen, wenn bei einer etwaigen Liquidation das Vermögen der Gesellschaft dazu ausreicht. Es muß bei der Auslegung des § 6c entsprechend § 4 RAO, der Zweck dieser Bestimmung berücksichtigt werden. Dieser besteht darin, Steuerumgehungen zu verhüten, schießt aber offensichtlich insofern über dies Ziel hinaus, als er den Gesellschaftereinlagen diejenigen Einlagen schlechthin gleichstellt, die wirtschaftlich dieselbe Bedeutung haben wie diese. Die Fassung des § 6c — und darin liegt das wirtschaftlich ungewöhnliche Ergebnis der eben betrachteten Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs — geht über dieses Ziel hinaus. Der Gesetzgeber wollte seinerzeit Darlehen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Gesellschaftereinlage stehen, ohne weiteres als Beteiligung an der Gesellschaft ansehen. Der Reichsfinanzhof hat daraus folgendes hergeleitet: Wenn ein Gesellschafter behufs Förderung der Interessen der Gesellschaft dieser ein Darlehen gewährt, so genügt dies zur Begründung der Steuerpflicht (Band 12 S. 125). Wenn ein Darlehen wesentliche Voraussetzung des Beginns oder der Fortführung der Gesellschaft ist, so wird es sich in der Regel auch sachlich als Beteiligung an der Gesellschaft darstellen, wenn nicht besondere Umstände, wie die Kurzfristigkeit eines Darlehens, eine andere Auffassung zulassen (Band 13 S. 342, 344). Dieser letztere Schluß ist von besonderer Bedeutung für die Beweislast dafür, daß die Darlehenshingabe eine wesentliche Voraussetzung für die Fortsetzung des Betriebes ist und sich als sachliche Beteiligung an der Gesellschaft darstellt. Der Reichsfinanzhof hält es für ausreichend, daß im Einzelfall festgestellt wird, ob die Hingabe des Darlehens durch den Gesellschafter wesentliche Voraussetzung des Beginns oder der Fortführung der Gesellschaft war; danach braucht das Finanzamt nur noch zu ermitteln, ob besondere Umstände dagegen sprechen, die Hingabe des Geldes als sachliche Beteiligung an der Gesellschaft anzusehen, weil beim Vorliegen der ersten sachlichen Voraussetzung die Hingabe des Geldes sich in der Regel auch sachlich als Beteiligung an der Gesellschaft darstelle. Es sei im wesentlichen Sache des Steuerpflichtigen, Gegenbeweise beizubringen. Damit wird praktisch die Lage des Steuerpflichtigen außerordentlich verschlechtert.

In der Praxis wird aber damit in der Tat erreicht, daß in weitgehendem Umfang die bei großindustriellen Stützungskonsortien von den Banken gewährten Vorschüsse und eingefrorenen Kredite der Steuerpflicht des § 6c unterworfen werden. Denn diese Banken haben entweder dauernde Beteiligungen an den industriellen Ge-

sellschaften oder sie sind als Besitzer der Vorratsaktien Treuhänder (daß Treuhandbesitz genügt, wird noch weiter unten erörtert werden).

Natürlich muß die Hingabe des Geldes eine freiwillige sein, so daß es z. B. nicht genügt, daß mangels verfügbarer Mittel ein Vorstandsmitglied einer Gesellschaft seine Bezüge nicht abheben kann. Eine Beteiligung setzt einen freiwilligen Entschluß voraus. Ohne solche freiwillige Hingabe des Geldes kann man weder von der Gewährung eines Darlehens noch von der Stundung einer Forderung reden. Eine solche Freiwilligkeit liegt aber dann nicht vor, wenn die Gesellschaft nach dem Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit mangels verfügbarer Mittel nicht in der Lage ist, ihren Angestellten die Gehälter auszuzahlen, und diese deshalb notgedrungen einstweilen von der Einforderung absehen müssen (Urteil des Reichsfinanzhofs vom 10. 11. 1925 Rechtsprechung Fall 23). Es hätte nahegelegen, daß die Rechtsprechung diesen Grundsatz auch auf solche Geldhingaben ausgedehnt hätte, die wirtschaftlich im Interesse der Erhaltung der Gesellschaft zwangsläufig zur Prolongation führten. Dies ist aber nicht geschehen.

Wird nun die Voraussetzung, daß die Hingabe des Geldes wesentliche Vorbedingung für die Fortführung des Geschäfts ist, dadurch aufgehoben, daß das Kapital auch von dritter Seite hätte beschafft werden können? Grundsätzlich hat sich der Reichsfinanzhof in der Entscheidung vom 24. 3. 1925 (Rechtsprechung Fall 15) dagegen ausgesprochen:

„Daß für die Stundung die sonstigen Voraussetzungen der Steuerpflicht nach § 6c gegeben sind, hat die Vorinstanz ohne Irrtum angenommen. Daß eine Stundung wesentliche Voraussetzung für die Fortführung des Geschäfts ist, wird nicht dadurch aufgehoben, daß das Kapital auch von dritter Seite hätte beschafft werden können. Es genügt, wenn ohne Darlehen, von welcher Seite es auch komme, eine Fortführung des Geschäfts nicht möglich war. Für das letztere ist aber die Sicherungsübereignung der beste Beweis. Die darleihende Gesellschafterin wollte sich aber auch mit dem Darlehen an der Gesellschaft beteiligen. Dazu ist nicht erforderlich, daß ihr auf das Darlehen statt Zinsen eine Gewinnbeteiligung eingeräumt wurde. Am Gewinn ist sie als Gesellschafterin beteiligt, und dieser Gewinn muß um so größer sein, wenn die Gesellschaft das von ihr benötigte Darlehen zu günstigen Bedingungen erhält. Die Beschwerdeführerin gibt selbst zu, daß, wenn die Gesellschafterin nicht eingesprungen wäre, die Gesellschaft sich das Geld nur zu ungünstigeren Bedingungen hätte beschaffen können.“

Möglich wäre z. B. der Einwand, daß die Gesellschaft mit ausreichendem Betriebskapital gegründet war und durch Verkauf der Fertigfabrikate in der Regel sich die Mittel für den Weiterbetrieb des Geschäfts verschaffen kann. Sie muß dann aber gleichzeitig nachweisen, daß sie für längere Zeit für ihren Geschäftsbetrieb größeren Kapitalbedarf nicht notwendig hat (Urteil vom 23. 6. 1925, Rechtsprechung Fall 19). Dieser Nachweis wird aber gerade unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen, z. B. bei der Großindustrie, schwer zu führen sein. Dagegen genügt z. B., worauf der Reichsfinanzhof in der Entscheidung vom 6. 3. 1925 (Rechtsprechung Fall 20) aufmerksam macht, daß eine Bescheinigung der Bank darüber beigebracht wird, daß ein beleihungsfähiges Depot in erheblichem Umfang vorhanden war.

An sich wird in der Regel nur eine Geldhingabe auf längere Zeit die Steuerpflicht auslösen. Es sind aber auch Fälle denkbar, in denen z. B. eine sechswöchige Geldhingabe als Beteiligung angesehen werden kann. So hat der Reichsfinanzhof im Urteil vom 9. 6. 1925 (Rechtsprechung Fall 14) grundsätzlich folgendes ausgeführt:

„Streitig ist, ob die Darlehen sich sachlich als Beteiligung an der Gesellschaft darstellen. Die Rechtsbeschwerde bestreitet es, weil es sich nur

um vorübergehende Darlehen gehandelt habe, die nach den Abmachungen der Beteiligten gegen sechswöchige Kündigung gegeben seien und zurückgezahlt werden sollten, wenn die Gesellschaft von anderer Seite eine Hypothek auf ihr Grundstück erhalten würde. Die Rechtsbeschwerde konnte indessen keinen Erfolg haben. Allerdings würde, wenn es sich nur um gewöhnliche Kreditgewährungen vorübergehender Art gehandelt hätte, trotz der Gesellschaftereigenschaft des Darlehnsgebers das Vorliegen der sachlichen Beteiligung an der Gesellschaft und damit die Steuerpflicht aus § 6c nicht anzunehmen sein. Daß indessen die bloße Vereinbarung einer kurzen Kündigungsfrist noch nichts für den tatsächlichen Willen der Beteiligten beweist, von einer solchen Kündigung Gebrauch zu machen, hat der erkennende Senat wiederholt ausgesprochen. Tatsächlich aber hat es sich nach den Umständen des Falles, wie die Vorinstanz mit Recht angenommen hat, nicht um nur vorübergehende Kreditgewährungen gehandelt. Da die Gesellschaft einen Bankkredit wegen der hohen Kosten nicht hatte aufnehmen, eine Hypothek auf ihr Grundstück aber wegen der Geldknappheit nicht hatte erlangen können, war ihr Gesellschafter mit Darlehnsgewährungen eingesprungen. Es mag sein, daß man dabei ursprünglich an ein Darlehen von nur kürzerer Dauer gedacht hat. Dagegen spricht allerdings einmal der Umstand, daß, obwohl das oder die ersten Darlehen nicht zurückgezahlt werden konnten, der Gesellschafter trotzdem nicht nur diese stehen ließ, sondern bis in den August 1924 hinein noch erhebliche weitere Darlehen gab, sodann aber auch das Vorbringen in der Rechtsbeschwerdeschrift selbst, daß die hypothekarische Sicherstellung dieser Darlehen von vornherein vorgesehen gewesen sei. In jedem Falle trat eine solche Gewährung auf längere Zeit doch spätestens dann ein, als die hypothekarische Sicherstellung tatsächlich erfolgte. Wenn die Rechtsbeschwerde meint, ein ursprünglich vorübergehend gegebenes Darlehen könne auch durch hypothekarische Eintragung nicht zu einem von längerer Dauer werden, so ist nicht zu erkennen, was der Möglichkeit einer solchen Umwandlung entgegenstehen sollte."

Zu der außerordentlich wichtigen Frage, ob auch im Kontokorrentverhältnis die Gewährung eines Darlehens im Sinne des § 6c verwirklicht werden kann, hat der Reichsfinanzhof ebenfalls bejahend im Urteil vom 13. 5. 1925 (Rechtsprechung Fall 22) Stellung genommen:

„Das Vorderurteil unterliegt einer Prüfung dahin, ob und inwieweit sich aus dem Kontokorrentverhältnis Zahlungen ergeben, die unter § 6 zu c fallen. Daß solche darin enthalten sind, ist nach dem eigenen Vortrag der Beschwerdeführerin anzunehmen; denn sie führt aus, daß die Lebensfähigkeit der GmbH. von der Gewährung des Kredits abhängig sei. Darlehen und Kontokorrentverhältnis stehen an sich zwar in einem gewissen Gegensatz, insofern ersteres eine längere Dauer, letzteres einen ständigen Wechsel zur Regel hat, und eine Dauer entscheidend für die Anwendung des § 6 zu c ist. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß auch ein ständig wechselndes Kontokorrentverhältnis auf einer Grundlage aufgebaut ist, die sich als langdauernde Geldhingabe darstellt. Das hängt von den Verhältnissen des Einzelfalles ab. Ob die Rückforderung der Darlehen vertraglich für eine längere Zeit ausgeschlossen war oder nicht, ist dabei unerheblich; es genügt, daß beiden Teilen bewußt war, daß sie ihren Zwecken nur bei Abstimmung von einer jederzeitigen Rückforderung dienen konnten. Es ist auch nicht angängig, die Verbindung zwischen der GmbH. und der Beklagten lediglich wie eine reine Bankverbindung zu be-

trachten; denn von einer solchen unterscheidet sie sich dadurch, daß an der geldgebenden Gesellschaft mindestens eines der Mitglieder der empfangenden GmbH. beteiligt ist und daß die Gewährung von Krediten an sich nicht zum Geschäftsbereich der den Warenhandel betreibenden Beklagten gehört.

Nach diesen Gesichtspunkten müssen die einzelnen im Kontokorrentauszug enthaltenen Zahlungen geprüft werden. Es ist selbstverständlich, daß nicht jeder einzelne Kreditposten die Hingabe eines Darlehens anzeigt. Denn soweit aus dem Verhältnis zwischen Forderung und Tilgung nur die Auswirkungen laufenden Geschäftsverkehrs zu ersehen sind, kann von Darlehen, welche sich als Beteiligung an den Gesellschaften darstellen, nicht die Rede sein. Zur Beteiligung kann es erst werden, wenn sich ergibt, daß nach ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung ein Gläubigersaldo aus Darlehnsgewährungen für längere Zeit in an nähernd gleicher Höhe vorhanden ist.“

Bei Verhandlungen vor dem Finanzamt wird seitens des Darlehnsgebers die Steuerpflicht häufig mit dem Einwand bestritten, es habe nach der Vereinbarung der Beteiligten im völligen Belieben der Schuldnerin gestanden, wann sie die Vorschüsse zurückzahlen wolle; auch sei das Kontokorrentverhältnis jederzeit kündbar gewesen; bei einer solchen Kündbarkeit eines Gesellschafterdarlehens stehe dieses aber wirtschaftlich auf gleicher Stufe mit etwaigen Darlehen dritter Personen, die nicht Gesellschafter seien. Diesem Einwand gegenüber ist folgendes zu bemerken: Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs schließt die Vereinbarung, daß ein Gesellschafterdarlehen zu jeder Zeit mit bestimmter Frist oder sogar fristlos gekündigt werden könne, keineswegs aus, das Darlehn als sachliche Beteiligung im Sinne des § 6c anzusehen, wenn nach Lage der Dinge anzunehmen ist, daß der Gesellschafter von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch zu machen beabsichtigt, solange das Geld für die Zwecke der Gesellschaft nicht entbehrlich ist (Entscheidung des Reichsfinanzhofs Bd. 12 S. 127; ferner Urteil vom 7. 12. 1925 Rechtsprechung Nr. 25 zu § 6c). In dem Urteil vom 7. 12. 1925 hat der Reichsfinanzhof diesen letzten Grundsatz erneut ausgesprochen und insbesondere darauf hingewiesen, daß die gegenteilige Ansicht sich nicht auf das Urteil des Reichsfinanzhofs vom 17. 5. 1921 (Entscheidungen Bd. 6 S. 9) berufen könne. Dort sei keineswegs ausgesprochen, daß die jederzeitige Kündbarkeit eines Gesellschafterdarlehens stets genüge, um es wirtschaftlich mit etwaigen Darlehen von Nichtgesellschaftern auf gleiche Stufe zu stellen. Vielmehr ist eine solche Gleichstellung in dem damals entschiedenen Fall für das Darlehn einer einzelnen Gesellschafterin nur um deswillen für berechtigt erklärt, weil dieses Darlehn wegen seiner jederzeitigen Kündbarkeit und seiner hypothekarischen Sicherstellung wesentlich anders geregelt war als die gleichzeitig gewährten Darlehen der übrigen Gesellschafter, die auf 30 Jahre unkündbar überlassen waren und deshalb als gesellschaftliche Leistung im Sinne der Berechnungsvorschrift zu Tarif-Nr. I A b angesehen worden seien.

Bei der Beurteilung eines Einzelfalles spricht nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs für die Annahme einer sachlichen Beteiligung z. B. der Mangel einer festen Zinsvereinbarung, die Höhe der Darlehbeträge im Verhältnis zu dem eingezahlten Stammkapital sowie schließlich die Tatsache, ob die Darlehnsgeberin fast alle Anteile der Schuldnerin besitzt. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so muß gleichwohl das Vorliegen einer sachlichen Beteiligung verneint werden, wenn die Darlehen nur zur Deckung eines vorübergehenden Kreditbedürfnisses gedient haben, wenn insbesondere die Darlehnsgeberin, deren Wille auch innerhalb der Organisation der Schuldnerin maßgebend war, von vornherein damit rechnen konnte und auch gerechnet hat, daß die Darlehen schon in kurzer Zeit aus den erwarteten Rechnungsschäden

eingängen würden getilgt werden können, und wenn dementsprechend die Darlehen auch tatsächlich alsbald endgültig zurückgezahlt worden sind. Das hat der Reichsfinanzhof ausdrücklich in der Entscheidung vom 7. 12. 1925 (Rechtsprechung Fall 25 zu § 6c) ausgesprochen. Ob nach der Auffassung des Reichsfinanzhofs auch die beabsichtigte baldige Rückzahlung des Darlehns durch den aus der Substanzveräußerung der schuldnerischen Gesellschaft erzielten Erlös genügen soll, ist unklar; unklar bleibt auch, wie der Reichsfinanzhof den Begriff der beabsichtigten „baldigen“ Rückzahlung entsprechend den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen auslegt, eine Frage, die bei der Behandlung der großen Stützungsaktionen der Großindustrie unter den gegenwärtigen Verhältnissen von außerordentlicher Bedeutung ist. Uebrigens schränkt der Reichsfinanzhof die Wirkung einer Rückzahlung insofern auch selbst ein, als er bei der Beurteilung des Einzelfalles den Umstand für wesentlich hält, ob das Kontokorrentguthaben des Gläubigers demnächst wieder in ähnlicher Höhe vorhanden war; in solchem Fall ist nach der Auffassung des Reichsfinanzhofs die Vermutung naheliegend, daß es sich dabei wirtschaftlich nur um eine Fortsetzung des ursprünglichen Kredits handelt, welcher auch weiterhin für den Schuldner erforderlich war. Deshalb ist bei der Beurteilung des einzelnen Falles nach Ansicht des Reichsfinanzhofs in erster Linie das ganze Kontokorrentverhältnis zwischen der darlehnsgebenden und der schuldnerischen Gesellschaft aufzuklären.

Die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs geht also praktisch in der Anwendung des § 6c außerordentlich weit.

Voraussetzung war immer, daß der Gläubiger auch Gesellschafter ist. Ist als Gesellschafter im Sinne des § 6c auch der Treuhänder-Aktionär zu verstehen? Es hätte nahe gelegen, daß man auf die besonderen Eigenarten des Einzelfalles abstellt; denn Treuhandbesitz kann naturgemäß besonderer Art sein, wie z. B. die besondere Art des Treuhandbesitzes bei Vorratsaktien beweist. Der Reichsfinanzhof hat im Urteil vom 27. 10. 1925 (mitgeteilt im Deutschen Steuerblatt 1926 Spalte 85) kurz den Rechtssatz aufgestellt:

„Der Umstand, daß der Darlehnsgeber einer AG. zur Zeit der Darlehnsingabe Aktien der Gesellschaft nur als Treuhänder besitzt oder das Darlehen nur als Treuhänder anderer Personen hingibt, schließt die Anwendung der Vorschrift an sich nicht aus.“

Dieses Urteil des Reichsfinanzhofs ist etwas ausführlicher in der Rechtsprechung Nr. 24 zu § 6c mitgeteilt. In diesem Urteil führt der Reichsfinanzhof folgendes aus:

„Wer Aktien als Treuhänder besitzt, ist wahrer Eigentümer, mag er auch im Verhältnis zu seinem Auftraggeber verpflichtet sein, in bestimmter Weise über die Aktien zu verfügen. Wer ein Darlehen aus fremden Mitteln, aber im eigenen Namen gibt, ist Darlehngläubiger, gleichviel ob er für Rechnung des Hintermannes handelt oder nicht. Auf die wirtschaftliche Lage kommt es nicht an, weil das Gesetz an einen bestimmten Rechtsvorgang anknüpft, sondern darauf, wer bürgerlich-rechtlich als Darlehnsgeber zu gelten hat.“

Grundsätzlich nimmt z. B. auch VieeI Seite 88 an, daß Treuhandbesitz genügt. Indessen erscheint es mir falsch, in dieser Allgemeinheit diese Frage zu beantworten; denn die wirtschaftliche Voraussetzung der Steuerpflicht, die allein Veranlassung für die Formulierung des § 6c bot, ist durchaus nicht bei jedem Treuhandbesitz gegeben. Es ist durchaus nicht richtig, daß jeder Treuhänder dieselbe Stellung wie ein Aktionär hat. Grund für die Schaffung des § 6c war doch die Erwägung, daß unter besonderen Umständen ein Gesellschafter auch darlehnsweise auf längere Zeit mit demselben Ziel wie durch Einlagen sich an einer Gesellschaft beteiligen kann. Diese Voraussetzung scheint mir nicht schlechthin, z. B. bei einer Vorratsaktien haltenden Bank, gegeben zu sein, aber

auch ferner nicht in denjenigen Fällen, in denen z. B. eine Bank Treuhänder für eine Aktionärgruppe ist. Daß Fremdbesitz, wie z. B. Depotbesitz, nicht genügt, dürfte selbstverständlich sein. Genügt Pfandbesitz? Die Frage ist von besonderer Bedeutung, weil das Depot der Bankkunden für die Verbindlichkeiten der Kunden haftet. Auch diese Frage möchte ich verneinen, weil die Verwertung der Aktien nur unter besonderen Voraussetzungen geschehen kann und weil das Interesse des Pfandgläubigers an der Gesellschaft selbst doch ein erheblich anderes und weiteres ist als das des Aktionärs. Immerhin muß zugegeben werden, daß auch diese Frage noch ungeklärt ist.

Diese Auslegung des Reichsfinanzhofs des § 6c führt unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen, namentlich bei eingefrorenen Krediten, welche bankseitig als reguläre Bankkredite gewährt waren, zur Steuerpflicht dieser Geldingabe. Die Unmöglichkeit einer solchen weiteren Belastung der Industrie, die praktisch diese Steuer natürlich tragen muß, liegt auf der Hand. Die im Eingang dieses Aufsatzes mitgeteilte Entscheidung eines Finanzamts entspricht im wesentlichen der hier beleuchteten Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs, es sei denn, daß der Sachverhalt in der Aufklärung im einzelnen noch besonderes Material ergeben sollte, welches die Steuerpflicht beseitigt, was mir aber nicht sehr wahrscheinlich erscheint.

Der oben erörterte § 7 führt zu einer noch größeren Erweiterung dieser Steuerpflicht, namentlich bei Konzerngesellschaften. Es kommt heute sehr häufig vor, daß z. B. aus Gründen des Wechselverkehrs oder der Begrenzung der Haftung verschiedene Unternehmungen ineinander verschachtelt sind und daß im Interesse der Uebersichtlichkeit des bankgeschäftlichen Verkehrs die Muttergesellschaft allein den Verkehr mit der Bank führt. Als dann verteilt die Muttergesellschaft die einheitlich gewährten Kredite auf die einzelnen Unternehmungen. Sie besitzt entweder alle Anteile der Tochtergesellschaften oder den größten Teil. Die neueste Praxis der Finanzämter geht nun dahin, die Weitergabe dieser Kredite durch die Muttergesellschaft der Steuerpflicht des § 6c zu unterwerfen, sobald diese Kredite aus irgendwelchen Gründen einfrieren oder es sich um die Ergänzung des Betriebskapitals handelt.

Der Hauptfehler des § 6c und des § 7 scheint mir darin zu liegen, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber der Inflationszeit, deren Ergebnis diese gesetzlichen Vorschriften sind, sich grundlegend geändert haben. Damals war es durchaus möglich, die Gesellschaft mit ausreichendem Kapital durch beliebige Bemessung des Grundkapitals zu versorgen. Das ist heute anders. Heute ist es nicht möglich, das allgemein stark zusammengeschmolzene Betriebskapital durch Erhöhung des Grundkapitals aufzufüllen. Die §§ 6c und 7 haben zur Voraussetzung, daß langfristige Kredite gegeben werden und daß infolgedessen die Beschaffung des Kapitals durch Erhöhung des Grundkapitals unmöglich ist; denn beides geht Hand in Hand. In einer Zeit aber, in der nur kurzfristige Kredite zu beschaffen sind und in der die übertriebene soziale und steuerliche Belastung in Verbindung mit der Zerrüttung des Eisenmarktes durch den Sturz des französischen Franken und die Verhältnisse des Wohnungsmarktes als erschwerende Momente vorhanden sind, kann niemand übersehen, wenn infolge besonderer Absatzkrisen Kredite einfrieren. Infolgedessen liegt in größtem Umfang heute eine Unfreiwilligkeit der Hingabe erheblicher Geldbeträge an

wirtschaftliche Unternehmungen durch Gesellschafter vor. Infolge der völligen Veränderung der wirtschaftlichen Basis des Geldwesens muß eine Abänderung der §§ 6c und 7 gefordert werden.

Abgesehen davon muß eine Steuerbefreiung auch für die eben genannten Fälle der Schachtelgesellschaften eingeführt werden.

Am Schluß dieses Aufsatzes sei noch eine kurze Be trachtung darüber gestattet, ob namentlich bei Schachtel gesellschaften auch nach der bisherigen Uebung der Finanzämter und der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs die Steuerpflicht dadurch beseitigt werden kann, daß die Tochtergesellschaften Angestellte der Muttergesellschaften werden (vgl. hierzu den Aufsatz von Mirre „Organ gesellschaften und Kapitalverkehrsteuergesetz“ in der Deutschen Steuerzeitung 1926 S. 15). Soweit ich sehe, liegt ein Urteil des Reichsfinanzhofs zu § 6c nicht vor. Die Entscheidung vom 23. 1. 1925 — II A 1022/24 —, die in dem Aufsatz von Mirre erwähnt wird, befaßt sich mit § 6b. Hier wird folgendes ausgeführt:

„Eine AG. hatte eine GmbH. gegründet, an der sie mit 98 v. H. beteiligt war. Die GmbH. sollte die Herstellung und den Vertrieb gewisser Gegenstände betreiben. Die AG. stellte ihr das Rohmaterial und die erforderlichen Einrichtungen (Schuppen, Maschinen und sonstige Utensilien) frei willig und unentgeltlich zur Verfügung. Das Rohmaterial bestand aus beim Betriebe der AG. als Nebenprodukt abfallender Schlacke, die zu Schlackensteinen verarbeitet wurde. Die Vorinstanzen hatten in der freiwilligen Ueberlassung der Einrichtungsgegenstände Leistungen erblickt, die den Wert der Gesellschaftsrechte zu erhöhen geeignet sind, und deshalb Versteuerung nach § 6b KVStG. verlangt. Die GmbH. machte geltend, sie stehe zu der AG. in einem Arbeitsverhältnis, kraft dessen sie verpflichtet sei, für Rechnung der AG. die Schlacke zu verarbeiten und zu veräußern. Sie dürfe von der Einrichtung nur insoweit Gebrauch machen, als dies zur Ausführung der ihr aufgetragenen Fabrikation erforderlich sei.“

Der Reichsfinanzhof hat ausgeführt, es sei anerkannt, daß eine juristische Person zu einer anderen juristischen oder nichtjuristischen Person im Innerverhältnis eines Angestellten stehen könne und es sei diesem Verhältnis auf die Gestaltung der Steuerpflicht maßgebender Einfluß eingeräumt (vgl. RFH. 3, 231 und 290; 4, 172; 5, 322; 9, 146; 11, 265; 13, 147 und 239). Wenn in RFH. 12, 217 eine Abhängigkeit der die Studiengesellschaft bildenden Werke verneint worden ist, so hinge das mit der Feststellung zusammen, daß sich die Vereinbarungen der Werke über gemeinschaftliche Unternehmungen durch die Studiengesellschaft als ihr Organ begriffsnotwendig als Beschlüsse fassungen der Gesellschaft selbst darstellten.

Die GmbH. stehe zu der AG. in einem Angestelltenverhältnis. Die AG. brauche den Gesellschaftszweck nicht weiter zu setzen als es ihrem wirtschaftlichen Bedürfnis entspreche. Sie sei nicht genötigt gewesen, die Geschäftseinrichtung in die Gesellschaft einzubringen. Nach dem Akteninhalt sei unzweifelhaft, daß die Einrichtungen nur zur Herstellung von Produkten für Rechnung der AG. benutzt werden durften. Es läge auch kein Fall des § 5 AO. vor. Die GmbH. ist deshalb von der Steuer freigestellt.“

Die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs zum Umsatzsteuergesetz befaßt sich besonders mit der Frage der Steuerfreiheit der Organgesellschaften und wird als bekannt vorausgesetzt. Man kann sie aber nicht schlechthin auf das Kapitalverkehrsteuergesetz übertragen, weil die Umsatzsteuer eine Verkehrsteuer ist, die schlechthin den Umsatz von Waren besteuert, während die Gesellschaftssteuer des KVStG. nicht so

sehr den Umsatz von Geld besteuert als die Hingabe neuen Kapitals, nämlich gesellschaftliche oder gesellschaftsähnliche (§ 6c) Beteiligungen an eine Gesellschaft. Immerhin wird man auch unter Berücksichtigung der Eigenart des KVStG. zu folgender Auffassung gelangen dürfen:

Wenn die Tochtergesellschaft die Mittel nicht zu ihrer freien Verfügung hat, sondern darin durchaus von dem Willen der Muttergesellschaft beherrscht wird, wenn ferner die Tochtergesellschaft im Sinne der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs zum Umsatzsteuergesetz eine Organgesellschaft mit der Muttergesellschaft bildet, so tritt infolge der engen wirtschaftlichen Verbindung der Muttergesellschaft mit der Tochtergesellschaft trotz der Zuführung neuen Kapitals eine Erhöhung des Wertes der Gesellschaftsrechte nicht ein. Diese Erhöhung des Wertes der Gesellschaftsrechte ist aber auch für den Tatbestand des § 6c die erste Voraussetzung, weil schließlich die Gesellschaftssteuer nicht schlechthin für die Zuführung neuen Geldes erhoben wird, sondern aus der wirtschaftlichen Grundidee heraus, daß die empfangende Gesellschaft zum eigenen Vermögen neue Mittel erhält. Es wird also sehr stark auf die Verhältnisse des einzelnen Falles ankommen. Nach meiner Auffassung würde z. B. im folgenden Fall eine Besteuerung der Geldhingabe gemäß § 6c nicht möglich sein:

Die Muttergesellschaft erhält von der Bank einen Kredit von 1 Million RM. Sie besitzt alle Anteile einer GmbH. und bestellt die Geschäftsführer dieser GmbH.; sie führt praktisch die Geschäfte der GmbH., weil diese nur auf Anweisung der Muttergesellschaft arbeitet. Sie stellt z. B. auch die Waren her, die die Tochtergesellschaft vertreibt. Die Tochtergesellschaft ist also lediglich eine Vertriebsgesellschaft, die auf Anweisung der Muttergesellschaft handelt. Der Gewinn fließt zum größten Teil der Muttergesellschaft zu; diese tritt auch für die Verluste der Tochtergesellschaft ein, entweder ganz oder zum überwiegenden Teil. Die Muttergesellschaft gibt der GmbH. nun von dem Kredit für den Vertrieb der Ware zunächst auf zwei Jahre oder auch ohne feste Begrenzung einen Betrag von 500 000 RM, der nach Bedarf abgerufen werden kann. Die Tochtergesellschaft vertreibt die Waren und kann infolge dieses Kredits den Käufern Ziel gewähren. Hier scheint mir, daß man die Hingabe des Geldes durch die Muttergesellschaft an die Tochtergesellschaft als steuerfreien Vorgang ansehen muß; denn für die Tochtergesellschaft hat die Gewährung dieses Kredits wirtschaftlich eigene Bedeutung nicht, weil sie ja mit dem Geld nur nach Anweisung der Muttergesellschaft umgehen darf.

Mir erscheint aber eine Ausdehnung dieses Prinzips im Hinblick auf die aus zahlreichen wirtschaftlichen Erwägungen heraus erforderliche Verschachtelung unseres Wirtschaftslebens heute nötig.

Im Vorstehenden ist am Schluß bereits die kritische Würdigung der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs zusammengefaßt und auch verschiedentlich im Anschluß an die einzelnen Entscheidungen gegeben, so daß sich eine nochmalige zusammenfassende Kritik erübrigert. Eine Abänderung der §§ 6c und 7 des KVStG. ist heute infolge der völligen Veränderung der wirtschaftlichen Grundlagen, auf denen das Kapitalverkehrsteuergesetz seinerzeit aufgebaut worden ist, unbedingt nötig.

Diese Abänderung des § 6c muß dem Gedanken Rechnung tragen, daß steuerpflichtig lediglich die Hingabe derjenigen Darlehen und nur diejenige Stundung von Forderungen durch einen Aktionär ist, welche eine Kapitalerhöhung ersetzt, daß aber andererseits steuerfrei ist diejenige Darlehenshingabe und Stundung von Forderungen, die bis zur Erhöhung des Kapitals oder Ausgabe von Obligationen zwischenzeitlich durch Banken, auch wenn sie Aktionäre sind, geschieht. Diese zwischenzeitliche Geldhingabe muß bei Beurteilung des Ausmaßes der Zeit erfolgen unter Berücksichtigung der jeweiligen Geldverhältnisse. Die Labilität des Geldmarktes läßt es zweifelhaft erscheinen, ob durch eine generelle gesetzliche

Aenderung des § 6c dieser Zweck erreicht würde. Ich bin einstweilen der Auffassung, daß bei vernünftiger Handhabung des § 6c eine Verwaltungsanweisung des Reichsfinanzministeriums vielleicht genügen kann, welche auf § 4 RAO. fußt. Es handelt sich nicht um einen teilweisen Erlaß auf der Grundlage des § 108 RAO., sondern um eine §§ 6c und 7 KVStG. auf der Grundlage des § 4 RAO. auslegende Verwaltungsanweisung. Diese Anweisung würde die Finanzämter binden. Es würde alsdann z. B. verhindert sein, daß Stützungsaktionen von Banken, die gleichzeitig Aktionäre sind, der Steuer aus § 6c unterworfen werden. Eine solche Besteuerung ist weder vom Reichstag noch von der Reichsregierung gewollt gewesen und wird auch heute vom Reichsfinanzministerium bestimmt nicht gewünscht; denn sie würde einen glatten Widerspruch zu denjenigen Grundsätzen darstellen, nach welchen § 6c im Reichsfinanzministerium stets ausgelegt worden ist. Wir müssen beider Auslegung des § 6c durch den Reichsfinanzhof bei Betrachtung der vorstehend erwähnten Urteile sehr scharf berücksichtigen, daß es sich meist um Verhältnisse der Inflationszeit oder der ersten Uebergangszeit der Deflation handelt. Es würde gefährlich sein, diese Grundsätze schlechthin auf diejenigen wirtschaftlichen Verhältnisse anzuwenden, welche infolge der Veränderung des Geldmarktes jetzt entstanden sind. Urteile des Reichsfinanzhofs sind anders zu würdigen als Urteile des Reichsgerichts; denn sie sind, auch soweit darin allgemeine Rechtsgrundsätze entwickelt sind, stets abhängig von der Grundlage der allgemeinen Verfassung des Geld- und Absatzmarktes. Wenn man dies berücksichtigt, so wird man dem Reichsfinanzminister ohne weiteres die gesetzliche Grundlage dafür zu erkennen müssen, daß er gemäß § 4 RAO. eine Auslegung des § 6c KVStG. den Finanzämtern vorschreibt, durch welche insbesondere die „eingefrorenen“ Bankkredite nicht unter § 6c fallen. Die Grenze zwischen steuerpflichtigen und steuerfreien Darlehen eines Gesellschafters liegt eben darin, daß als steuerpflichtig nur die verkappte dauernde Geldhingabe an Stelle einer Kapitalerhöhung angesehen werden soll, während die entsprechend den jeweiligen Geldmarktverhältnissen auch zeitlich längere Geldhingabe durch den Aktionär, welche später entweder durch Substanzveräußerungen oder durch Kapitalerhöhung oder durch Fundierung der Schuld zurückgezahlt werden soll, nicht steuerpflichtig ist. Man wird mehr als bisher bei den heutigen Verhältnissen darauf abstellen müssen, ob die Geldhingabe als dauernde Beteiligung an der Gesellschaft gedacht ist oder ob sie in dieser Form nicht dauernd sein soll.

Eine solche hier angeregte Verfügung des Ministeriums würde zunächst die bei einer Gesetzesänderung zu Erörterungen führende Frage der Rückwirkung ausschalten. Eine solche Verfügung würde ja nur das geltende Recht auslegen, darüber hinaus aber auch Dienstanweisungen für die Handhabung des § 6c enthalten, welche ohne weiteres für alle noch nicht erledigten Fälle gelten können. Für alle rechtskräftig erledigten Fälle gibt es eine Hilfe nicht; wohl aber gibt es eine Hilfe für die noch bei den Finanzämtern schwebenden Fälle. Mißlich ist allerdings ein solcher Weg deshalb, weil nicht sicher ist, ob die Finanzgerichte und der Reichsfinanzhof sich einer solchen einengenden Auslegung, welche die bisherige Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs verleugnen müßte, anschließen würden.

Man müßte davon ausgehen, daß das grundlegende, obenerwähnte Urteil des Reichsfinanzhofs vom 12. 5. 1923 (Band 12 S. 125) einen Fall aus der Inflationszeit beurteilt und nur aus diesem Grunde als maßgebender

Gesichtspunkt für die Beurteilung des Vorhandenseins „der sachlichen Beteiligung“ neben anderen auch die Tatsache angesehen wurde, ob es sich um kurzfristige oder langfristige Kredite handelt. Ich habe oben auseinandergesetzt, daß in der Inflationszeit die ständig fortschreitende Geldentwertung es mit sich brachte, daß das legitime Kreditgeschäft sich auf kurzfristige Kredite beschränkt hat und daß man ferner in der Lage war, bei den Verhältnissen des Geldmarktes Obligationen auf den Markt zu bringen und Kapitalerhöhungen vorzunehmen. Wenn man nicht diesen Grund der Entscheidung berücksichtigt und die inzwischen eingetretene Wandlung des Kapitalmarktes, sondern stark entscheiden läßt, ob es sich um kurz- oder langfristige Kredite handelt, so berücksichtigt man nicht genug den eigentlichen Zweck des § 6c. Dieser wollte eine Umgehung der Gesellschaftssteuer verhindern, indem man das verantwortliche Kapital von den Gesellschaftern der Gesellschaft nicht in Form von Beteiligungen, sondern in Form von Darlehen zuführte. Heute müssen die Geldgeber in vielen Fällen die eingefrorenen Kredite gegen ihre eigentliche Absicht verlängern; sie müssen sogar neues Geld geben, wie die Stützungskonsortien beweisen. Man kann heute schlechthin sogar so weit gehen, daß man die Hingabe von Geld seitens einer Bank oder einer Finanzgesellschaft an ihre Kunden dann nicht als unter § 6c fallend ansieht, wenn es sich um die Finanzierung des Kundenkreises handelt. Die Banken und die Finanzgesellschaften müssen Zwischenkredite heute auch für längere Zeit geben, bis der Kapitalmarkt sich wieder soweit erholt hat, daß man Obligationen unterbringen und der Gesellschaft neues Betriebskapital in Form von Kapitalerhöhungen zuführen kann. Diese Verhältnisse sind schon seit dem Schluß der Inflationsperiode vorhanden; denn damals gab niemand Geld für längere Zeit hin. Sie sind mindestens vorhanden, seit der Begriff der sogenannten Sachwerte an Zugkraft verloren hat und man nicht mehr Kapitalerhöhungen beliebig vornehmen kann. Da heute diese Verhältnisse andauern, wird man weder kurzfristige noch langfristige Bankkredite oder Hingaben von Geld von Finanzgesellschaften als unter § 6c — Ausnahmen ausgenommen bei besonderen Verhältnissen — fallend ansiehen können. Ob die Gelder hypothekarisch sichergestellt werden oder nicht, muß natürlich belanglos sein. Es ist merkwürdig, daß gerade die Sicherstellung durch Hypotheken von den Finanzämtern bisweilen als Anzeichen dafür angesehen wird, daß es sich um eine Form von Beteiligung bei der Hingabe von Geld handelt. Das gerade Gegenteil ist eigentlich der Fall. In der Regel wird man eine Hypothek als Sicherheit seitens des Geldgebers gerade dann nehmen, wenn die Hingabe des Geldes nicht als Beteiligung gedacht ist.

In einem weiteren Urteil des Reichsfinanzhofs ist auch einmal die Frage gebracht worden, ob nicht die Zugehörigkeit eines Vertreters der geldgebenden Stelle, z. B. einer Bank, zum Verwaltungsrat der schuldnerischen Gesellschaft als Anzeichen dafür aufgefaßt werden müßte, daß der das Darlehen gebende Aktionär einen längeren Einfluß auf die Entwicklung der schuldnerischen Gesellschaft nehmen wollte und daß infolge dieser engeren Verbindung die Geldhingabe doch als Beteiligung aufzufassen wäre. Nach meiner Kenntnis der Dinge ist diese Betrachtung in der allgemeinen Form sicherlich schieß, wenn nicht falsch. Welche Sicherung für den Rückempfang des hingegebenen Geldes ist größer als die Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat und insbesondere zu dem etwa innerhalb des Aufsichtsrats gebildeten Finanzausschuß der schuldnerischen Gesellschaft? Was nützt denn nach verschiedenen Erfahrungen die Eintragung einer Hypothek oder die Sicherungsbereignung? Das erstere ist von den großen Finanzinstituten nicht gern genommen; denn in besten Fällen sitzt man zum Schluß auf einem Steinhaufen. Die zweite Form ist zweifellos stärker; auf der anderen Seite aber bindet sie die schuldnerische Unternehmung außerordentlich stark und ladet dem Geldgeber auch eine stärkere Verantwortung auf. Gerade bei größeren Krediten muß die geldgebende

Stelle, insbesondere die Bank, darauf Einfluß nehmen, daß die in absehbarer Zeit notwendig werdende Sanierung der schuldnerischen Gesellschaft in vernünftiger Weise erfolgt, und aus diesem Grunde muß sie wieder Wert darauf legen, Einfluß auf die Verwaltung der Gesellschaft zu haben. Aus diesem Grunde erfolgte der Eintritt in den Aufsichtsrat. Dieser hat also gerade den Zweck, die Rückgabe der Gelder zu ermöglichen.

Ich bin innerlich überzeugt davon, daß die hier vorhandenen Bedenken gegen die Verallgemeinerung in der bisherigen Praxis der Finanzämter, welche auf einer die wirtschaftliche Entwicklung nicht berücksichtigenden Auslegung der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs beruht, im Reichsfinanzministerium selbst durchaus geteilt werden. Ob aber eine Dienstanweisung genügen wird, um die wichtigsten Fälle vor falscher Beurteilung zu schützen, kann nur die Erfahrung lehren. Völlig unbedenklich ist dieser Weg nicht, weil sich erst zeigen muß, ob die Finanzgerichte und der Reichsfinanzhof einer solchen einschränkenden Auslegung auch folgen werden. Wenn sie es nicht tun, so muß die Wirtschaft alsdann sofort auf einer Abänderung des § 6c mit rückwirkender Kraft bestehen.

* * *

Nach Niederschrift dieses Aufsatzes ist unter dem 8. März 1926 nachstehender Erlass des Reichsministers der Finanzen — III Rv 12689 — zu § 6c KVStG. ergangen.

Nach § 6 zu c des Kapitalverkehrsteuergesetzes unterliegen die von Gesellschaftern gegebenen Darlehen der Gesellschaftssteuer u. a. auch dann, wenn die Gewährung der Darlehen eine wesentliche Voraussetzung des Beginns oder der Fortführung der Gesellschaft ist und sich sachlich als Beteiligung an der Gesellschaft darstellt. In der Praxis der Finanzämter hat diese Vorschrift in letzter Zeit eine über den Zweck der Vorschrift hinausgehende Auslegung erfahren. Der Zweck der Vorschrift war, im Anschluß an die zur Zeit der Entstehung des Kapitalverkehrsteuergesetzes vorliegende Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs zur Tarif-Nr. I A b des Reichsstempelgesetzes von 1918, die Umgehung der Gesellschaftssteuer zu verhindern, die dadurch verhindert wurde, daß das verantwortliche Kapital von den Gesellschaftern nicht in Form von Beteiligungen, sondern in Form von Darlehen gegeben wurde. Dies ist in den Verhandlungen des Reichstags (Ausschußbericht Nr. 3754 der Drucksachen 1920/22 S. 4, 5, 43) von Regierungsseite nachdrücklich hervorgehoben worden. Wie gleichfalls bei den Ausschußverhandlungen von Seiten der Regierung betont worden ist, sollte das wirtschaftlich legitime Kreditgeschäft, insbesondere der Saisonkredit der Banken, durch die Vorschrift nicht getroffen werden. Neben dem Zweck einer Gesetzesbestimmung ist nach § 4 der Abgabenordnung ihre wirtschaftliche Bedeutung und die Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen. Es liegt auf der Hand, daß die Grundsätze, die in der Inflationszeit für die Beurteilung der Steuerpflicht von Darlehen maßgebend waren, nicht ohne weiteres auf die Fälle der Darlehngewährung übertragen werden können, die unter den heutigen Verhältnissen praktisch werden. Der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs liegen in der Mehrzahl der Entscheidungen (zu vergleichen namentlich die grundlegende Entscheidung vom 12. Mai 1923 — Bd. 12 S. 125 —) Fälle aus der Inflationszeit zugrunde. Hierauf ist es zurückzuführen, wenn für das Moment der sachlichen Beteiligung als maßgebender Gesichtspunkt u. a. auch die Tatsache angesehen wird, ob es sich um kurzfristige oder langfristige Kredite handelt. In der Inflationszeit brachte es die ständig fortschreitende Geldentwertung mit sich, daß das legitime Kreditgeschäft sich im wesentlichen auf kurzfristige Kredite beschränkte, da der Gläubiger Gefahr lief, bei länger dauernden Krediten nur einen geringen Bruchteil des hingegebenen Geldes zurückzuhalten.

Nach Stabilisierung der Währung haben die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die Lage des Geldmarktes, eine grundlegende Änderung erfahren. In der Zeit der Deflationskrise, des allgemeinen Mangels an flüssigen Betriebsmitteln ist die Inanspruchnahme von Kredit auf dem Darlehnswege allgemein üblich und notwendig geworden. Auf den Umstand, ob das Darlehen kurzfristig oder langfristig ist, kann nicht mehr in gleicher Weise entscheidender Wert gelegt werden, da es den Gesellschaften in vielen Fällen nicht möglich ist, die Darlehen innerhalb der bestimmten Zeit zurückzuzahlen. Die Darlehnsgeber sind sogar häufig gegen ihre ursprüngliche Absicht genötigt, die Kredite zu verlängern, ja sogar neue Kredite her-

zugeben, um Verluste zu vermeiden. Von diesem Standpunkte aus werden als sachliche Beteiligung in der Regel die von den Banken gegebenen Kredite nicht anzusehen sein, sofern es sich um die Finanzierung ihres Kundenkreises handelt. In diesen Fällen liegt den Banken namentlich die Gewährung von Zwischenkrediten bis zu dem Zeitpunkte ob, in dem der Kapitalmarkt für die Unterbringung von neuen Aktien oder von langfristigen Schuldverschreibungen aufnahmefähig ist. Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehenden Schwierigkeiten, diese zunächst kurzfristig gegebenen Bankkredite in langfristige Anlagewerte umzuwandeln, kann aus einer längeren Dauer solcher Kredite auf eine sachliche Beteiligung nicht geschlossen werden.

Eine sachliche Beteiligung an der Gesellschaft ist bei Darlehen auch daraus gefolgt worden, daß die hingegebenen Gelder hypothekarisch sichergestellt werden. Diese Schlusfolgerung erscheint keineswegs in allen Fällen schlüssig. Die hypothekarische Sicherstellung kann im Gegenteil auch darauf hinweisen, daß nicht eine Beteiligung an der Gesellschaft, sondern ein legitimes Kreditgeschäft vorliegt, da der geldgebende Gesellschafter durch die hypothekarische Sicherstellung der Gesellschaft weitere Kreditmöglichkeiten einschränkt.

Bei Darlehen, die von Banken als Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft gegeben werden, wird für eine sachliche Beteiligung vielfach schließlich der Umstand als schlechthin maßgebend angesehen, daß ein Vorstandsmitglied oder Aufsichtsratsmitglied der Bank einen Sitz im Aufsichtsrat der geldnehmenden Gesellschaft hat. Diese Tatsache kann aber keinesfalls ohne weiteres als entscheidend gelten. Die Sicherung einer besonderen Einflußnahme dieser Art wird unter Umständen von den Kreditgebern erstrebzt, wenn die Kredite in Zeiten wie den gegenwärtigen ein besonders hohes Maß erreichen und eine bestimmte Art der Sanierung angestrebt wird, die eine weitgehende Kredithilfe der Bank erforderlich macht.

Die vorstehenden Gesichtspunkte bitte ich mit besonderer Sorgfalt zu beachten und die Finanzämter darauf hinzuweisen, daß vor jeder Entschließung über die Steuerpflicht nach § 6 zu c KVStG. die Sachlage unter den Besonderheiten der gegenwärtigen Notzeit und der dadurch geschaffenen eigenartigen Kreditverhältnisse geprüft wird. Sollten sich Einzelfragen von grundsätzlicher Bedeutung ergeben, so ersuche ich, vor Entscheidung hierher zu berichten.

Wann werden Schuldner und Bürigen von ihrer Haftung gegenüber dem Kreditgeber frei?

Von Gerichtsassessor Dr. Ernst Reimer, Berlin-Zehlendorf.

Fast im Laufe eines jeden Kreditverhältnisses tritt einmal ein Ereignis ein, welches die Fortdauer der Haftung des Schuldners oder des Bürigen in Frage stellt. Dann muß der Kreditgeber diejenigen Maßnahmen treffen, die zur Aufrechterhaltung der Haftung in dem bisherigen Umfang notwendig sind. Die Frage, was zu geschehen hat, kann aber nur von dem richtig beantwortet werden, der sich klar darüber geworden ist, welche rechtlichen Folgen das Ereignis gehabt hat. Hier kann man immer wieder die Erfahrung machen, daß die eingetretene Veränderung nach bloß oberflächlicher Prüfung der Angelegenheit rechtlich falsch beurteilt wird. Nicht, daß die Tatsache als solche übersehen würde! Daß das Ereignis für die Fortdauer der Haftung von Bedeutung sein könne, liegt meist auf der Hand und bleibt daher selten unbeachtet. Aber nur zu oft wird die falsche Maßnahme ergriffen, oder es wird aus Angst, etwas zu versäumen, gehandelt, obwohl es nicht nur überflüssig, sondern sogar schädlich ist, tätig zu werden. Wie wichtig es ist, die Rechtswirkung der eingetretenen Veränderung richtig zu würdigen, soll im folgenden an einigen praktischen Beispielen gezeigt werden.

1. Der Kreditnehmerin, einer offenen Handelsgesellschaft, tritt ein Kommanditist ein. Der Kreditgeber überträgt den Kredit auf die Kommanditgesellschaft und fordert den Bürigen zur Aufrechterhaltung seiner Bürgschaft auf. Der Bürge erwidert, er müsse seine Entscheidung von dem Ergebnis in der Schwebe befindlicher Verhandlungen abhängig machen. Der Kreditgeber droht nunmehr mit sofortiger Kündigung des Kredits, wenn die

Bürgschaft nicht aufrechterhalten oder umgehend eine andere gleichwertige Bürgschaft beschafft werde.

Alle Schritte waren überflüssig. Denn da im Gegensatz zu früheren Rechtsanschauungen nach geltendem Rechte durch den Beitritt eines Kommanditisten nicht unter Auflösung der offenen Handelsgesellschaft die Kommanditgesellschaft neu entsteht, sondern lediglich eine Umwandlung in eine Kommanditgesellschaft unter Wahrung der Identität der Gesellschaft eintritt¹⁾, so bestand die Haftung des Schuldners und daher auch die Haftung des Bürgen von selbst und ohne daß es irgendwelcher neuen Vereinbarung bedurfte, unverändert fort.

2. Persönlich haftende Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft X, der Kreditschuldnerin, sind A, B und C. B und C teilen dem Kreditgeber mit, A sei auf Grund seiner Kündigung aus der Gesellschaft ausgeschieden, auch sei die Firmenbezeichnung geändert worden; von der Firmenänderung bliebe der gesamte Geschäftsbetrieb, der in völlig unveränderter und ununterbrochener Weise fortgeführt werde, vollkommen unberührt. Der Kreditgeber schließt mit der neuen Firma einen Schuldübernahmevertrag.

Gemäß § 131 HGB wird die offene Handelsgesellschaft durch Kündigung eines der Gesellschafter aufgelöst und tritt dann gemäß § 145 HGB. in das Liquidationsstadium ein. Beschließen die übrigen Gesellschafter, das Gesellschaftsverhältnis fortsetzen zu wollen, so liegt hierin Gründung einer neuen Gesellschaft²⁾, die mit der alten aufgelösten und im Liquidationsstadium befindlichen Gesellschaft nicht das geringste zu tun hat. Finden diese Ausführungen auf das von B und C unter der neuen Firmenbezeichnung geführte Unternehmen Anwendung, so ist der Schuldübernahmevertrag die richtige Maßnahme gewesen.

Nun ist aber zu beachten, daß § 131 HGB. nicht ausnahmslos gilt. Ist nämlich im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß bei Ausscheiden eines Gesellschafters die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll (§ 138 HGB.), oder erteilt der ausscheidende Gesellschafter seine Zustimmung zur Fortführung der Gesellschaft durch die übrigbleibenden Gesellschafter³⁾, so findet § 131 HGB. keine Anwendung, vielmehr geht das Geschäft mit Aktiven und Passiven auf die übrigen Gesellschafter, die den Ausscheidenden gemäß § 738 BGB. von den Passiven zu befreien haben, über⁴⁾. Der Wortlaut der oben erwähnten Mitteilung der Gesellschafter B und C an den Kreditgeber drängt zu der Annahme, daß hier einer der eben erwähnten Ausnahmefälle vorliegt. Findet diese Annahme auf Grund näherer Prüfung der Angelegenheit ihre Bestätigung, so ergibt sich, daß, weil das Geschäft mit Aktiven und Passiven auf die übrigbleibenden Gesellschafter übergegangen war, der Abschluß des Schuldübernahmevertrages nicht erforderlich gewesen ist.

Der Schuldübernahmevertrag war aber nicht nur überflüssig, sondern, wie gleich zu zeigen ist, geradezu schädlich.

Gemäß § 159 HGB. verjährten die Ansprüche gegen einen ausgeschiedenen Gesellschafter erst 5 Jahre nach seinem Ausscheiden. Die Haftung erlischt aber schon früher, wenn schlüssige Umstände vorliegen, welche die Annahme, der Gläubiger habe den ausscheidenden Gesellschafter aus seiner Haftung entlassen wollen, rechtfertigen. Als ein solcher Umstand ist aber, wenn man Staub⁵⁾ folgt, der Abschluß des Schuldübernahmevertrages zwischen dem Kreditgeber und den übrigbleibenden Gesellschaftern zu betrachten. Die schädliche Folge des überflüssigen Schuldübernahmevertrages liegt

mithin darin, daß der Kreditgeber seines Anspruches gegen den ausgeschiedenen A, der unter Umständen von großem Wert für ihn sein kann, verlustig geht.

3. Einem rechtsfähigen Verein wird ein Kredit eingeräumt. In der Satzung des Vereins — es handelt sich um ein von mehreren Gemeinden zum Betriebe eines gewerblichen Unternehmens gegründetes Institut — ist eine Bestimmung enthalten, nach der die Vereinsmitglieder persönlich und gesamtschuldnerisch für die Schulden des Vereins haften, jedoch mit der Maßgabe, daß das einzelne Mitglied erst in Anspruch genommen werden kann, wenn ein näher bezeichnetes, auf Beschuß des Vereinsvorstandes oder auf Antrag eines Gläubigers des Vereins, der gegen den Verein einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat, in Gang zu setzendes Umlageverfahren zu einer Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat. Auf Grund dieser generellen Schuldübernahme⁶⁾ wird durch die Aufnahme des Darlehns eine gesamtschuldnerische Haftung des Vereins sowie sämtlicher Mitglieder begründet.

Die Vereinsmitglieder beschließen, daß unter Auflösung des Vereins Aktiva und Passiva auf eine Aktiengesellschaft übergehen sollen. Der Kreditgeber stimmt unter Verzicht auf die Befriedigung aus der Liquidationsmasse der Übernahme seiner Schuld durch die Aktiengesellschaft zu. Bald darauf wird die Liquidation des Vereins beendet. Der Kreditgeber läßt sich von dem A, der die Bürgschaft für den Kredit übernommen hatte, die Aufrechterhaltung der Bürgschaft bestätigen, dagegen fordert er von den Vereinsmitgliedern, obwohl er auf die Fortdauer ihrer Haftung Wert legt, keine Erklärung über ihre Weiterhaftung ein.

Die Vereinbarung mit dem Bürgen war notwendig, weil nach § 418 BGB. die Bürgschaft nur dann bestehen bleibt, wenn der Bürge in die Schuldübernahme einwilligt.

Was die Weiterhaftung der Vereinsmitglieder anlangt, so scheint es bei oberflächlicher Prüfung einer Erklärung ihrerseits nicht zu bedürfen. Denn ein Schuldübernahmevertrag gemäß § 415 BGB. äußert im Regelfalle nur subjektive Kraft, und es ist Sache des sich auf die objektive Wirkung berufenden Gesamtschuldners, den Beweis zu erbringen, daß eine Aufhebung des Gesamtschuldverhältnisses, will sagen, eine Befreiung aller Gesamtschuldner beabsichtigt gewesen sei⁷⁾.

Nun darf aber bei Beurteilung des vorliegenden Falles nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Mitglieder des Vereins ihre Schuldverpflichtung nicht speziell und ausdrücklich dem Kreditgeber gegenüber übernommen haben, sondern daß ihre Haftung auf der in der Satzung verankerten generellen Schuldbeitrittsverpflichtung beruht. Schon dieser Umstand legt den Gedanken nahe, daß das Bestehen einer Haftung der Vereinsmitglieder nur so lange bejaht werden kann, wie eine Verbindlichkeit des Vereins besteht. Vor allem aber fällt ins Gewicht, daß die Mitglieder nach der Satzung nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn das Umlageverfahren zu einer Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat. Da das Umlageverfahren aber nur auf Beschuß des Vereinsvorstandes oder auf Antrag eines mit einem vollstreckbaren Schuldtitel gegen den Verein ausgerüsteten Gläubigers erfolgt, demnach nur so lange in Gang gesetzt werden kann, wie der Verein besteht, so können die früheren Vereinsmitglieder sich mit Recht darauf berufen, daß, nachdem die Erfüllung der Vorbedingung ihrer Anspruchnahme unmöglich geworden sei, eine Haftung ihrerseits nicht mehr in Frage komme.

Das Ergebnis ist also, daß der Kreditgeber, wenn er auf die Weiterhaftung der Vereinsmitglieder Wert legt, gut daran getan hätte, von jedem Mitglied eine Erklärung über seine Forthaftung einzuholen.

¹⁾ So die durchaus herrschende Lehre: vgl. nur RGZ. Bd. 55 S. 127, und Staub, Anm. 49c zu § 105 und Anm. 6 zu § 162.

²⁾ Staub, Anm. 7 zu § 138.

³⁾ Vgl. Staub, Anm. 1 und 7 zu § 138.

⁴⁾ Staub, Anm. 3 zu § 138.

⁵⁾ Vgl. Staub, Anm. 12 zu § 145 in Verbindung mit Anm. 1 zu § 26.

⁶⁾ Es handelt sich um einen Schuldbeitritt, der auf einer mit dem Schuldner zugunsten der Gläubiger getroffenen Vereinbarung beruht: vgl. Enneccerus „Recht der Schuldverhältnisse“, § 308 III, 2a.

⁷⁾ Uebereinstimmend Staudinger, Anm. 3 zu § 423 BGB.; Oermann, Bemerkg. 5a zu § 423 BGB.; Lindemann-Sörgel, Anm. 10 zu § 425 BGB.

Die Besprechung der vorstehend aufgeführten praktischen Beispielen hat gezeigt, daß es auch in in tatsächlicher Hinsicht einfach liegenden Fällen einer eingehenden rechtlichen Prüfung bedarf, um Klarheit zu gewinnen, ob der Schuldner und der Bürge auf Grund der eingetretenen Veränderung von ihrer Haftung frei geworden sind. An einer solchen Klarstellung hat aber, wie kaum erwähnt zu werden braucht, nicht nur der Kreditgeber, sondern haben gleichermaßen Schuldner und Bürgen das größte Interesse.

Einzelfragen des Aufwertungsrechts.

Von Rechtsanwalt Dr. Alfons Roth, Berlin.

I. Die Aufwertung von Hypotheken und Bürgschaften zur Sicherung von Ansprüchen aus einem Kontokorrentverhältnis.

1. Es gibt sicherlich eine Reihe von Fällen, in welchen aus einem Kontokorrentverhältnis mit dem Kunden der Saldo zugunsten der Bank mit einem Markbetrag abschließt, welcher unaufgewertet — vgl. § 65 AufwG. — einen nicht unerheblichen Goldmarkbetrag ergibt. Es wird dies namentlich der Fall sein, wenn das Kontokorrentverhältnis bis in die allerletzte Inflationszeit fortgesetzt worden ist und mit einem in Billionen sich ausdrückenden Saldo abschließt. Wenn zur Sicherung der Ansprüche der Bank aus einem solchen Kontokorrentverhältnis noch hypothekarische Eintragungen bestehen, so ist die Frage von erheblicher Bedeutung, ob und in welchem Goldmarkbetrage daraus Ansprüche geltend gemacht werden können. Es soll hier als Beispiel unterstellt werden, daß zugunsten einer Bank für alle ihre Ansprüche aus dem Kontokorrentverhältnis Ende 1917 eine Höchstbetrags-Sicherungshypothek von 100 000 M auf ein Grundstück des Kunden zur Eintragung gelangte und das mit dem Kunden bis zum Ende des Jahres 1923 fortgesetzte Kontokorrentverhältnis mit einem Saldo zugunsten der Bank in Höhe von 20 000 Billionen Mark abgeschlossen hat.

Man findet in der Aufwertungsliteratur den Satz, daß, wenn die zur Hypothek gehörige Forderung nicht aufgewertet werde, auch die Aufwertung der Hypothek nicht stattfinde¹⁾. Diese aus § 4 AufwG. — wonach die Hypothek nicht höher aufzuwerten ist, als die dazugehörige Forderung — abgeleitete Meinung ist nicht immer zutreffend. Aus § 4 AufwG. kann und darf nur das eine entnommen werden, daß die Aufwertung der Hypothek der Höhe nach abhängig ist von der Aufwertung der dazugehörigen Forderung, nicht aber hinsichtlich des ob der Aufwertung. Man wird allerdings dort, wo die Höhe der Forderung von vornherein bestimmt ist und in Uebereinstimmung mit dem Hypothekenbetrag steht (für eine Darlehensforderung von x M ist eine Hypothek im gleichen Betrage zum Grundbuch eingetragen), im Ergebnis dazu gelangen, daß, wenn die Forderung nicht aufgewertet wird, auch eine Aufwertung der Hypothek nicht in Frage kommt. In anderen Fällen jedoch läßt sich eine derartige Schlußfolgerung nicht ziehen. Wenn der Betrag der Forderung bei Eintragung der Hypothek nicht feststeht (Höchstbetrags-Sicherungshypothek)²⁾, kann es geschehen, daß die Forderung nicht aufzuwerten ist, wohl aber der Betrag der Hypothek. Nach § 1 Abs. 1 Schlussatz AufwG. ist nicht aufzuwerten, wenn der verbliebene Goldwert das für die Aufwertung vorgesehene Maß er-

¹⁾ Vgl. Michaelis, Aufwertungsrecht, Anm. 2 zu § 65; Schlegelberger-Harmening, Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken usw., welche Anm. 5 zu § 65 meinen, daß die Höchstbetragshypothek nur aufgewertet werde, insoweit sie Eigentümergrundschuld geworden ist.

²⁾ Hierin grundsätzlich zustimmend: Mügel. Das gesamte Aufwertungsrecht, Anm. 4 zu § 4; Lehmann, Kommentar zum Aufwertungsgesetz, Anm. 8 und 19 zu § 4.

reicht oder übersteigt. Den praktisch nicht unmöglichen Fall gesetzt, daß zugunsten des Werkunternehmers eine Höchstbetrags-Sicherungshypothek in Höhe von 100 000 000 000 M am 1. Juli 1923 eingetragen worden wäre für eine noch nicht feststehende Werklohnforderung, während die in der zweiten Novemberhälfte begonnene Ausführung einen Anspruch des Werkunternehmers in Höhe von 1500 Billionen Mark ergibt, ist die Forderung des Werkunternehmers nicht aufzuwerten. Das kann selbstverständlich nicht zur Folge haben, daß die Hypothek von 100 000 000 000 M unaufgewertet bleibt. Es ist vielmehr so, daß die Hypothek von 100 000 000 000 Mark auf den gesetzlichen Normalbetrag von 25 pCt. aus 2730 GM aufzuwerten ist und in dieser Höhe zur Sicherung der Werklohnforderung von 1500 Billionen Mark = 1500 GM dient. Die Höchstbetrags-Sicherungshypothek ist ja ihrem Wesen nach überhaupt keine echte Hypothek, sondern sie hat grundschuldähnlichen Charakter. Die Höchstbetrags-Sicherungshypothek ist von der Forderung in ganz ähnlicher Weise von dieser unabhängig wie die Grundschuld. Erst die Feststellung der Forderung verbindet Hypothek und Forderung, soweit sie sich decken; es ist also unabhängig von der Forderung der Aufwertungsbetrag der Höchstbetrags-Sicherungshypothek zu finden und der aufgewertete oder nicht aufzuwertende Betrag der Forderung darauf anzurechnen.

Auch bei den Höchstbetrags-Sicherungshypothen des Kontokorrentverkehrs ist die im vorstehenden für die Werklohnforderung des Unternehmers dargestellte Sachlage gegeben. Hält man sich an das eingangs erwähnte Beispiel, so ist die 1917 eingetragene Höchstbetrags-Sicherungshypothek von 100 000 M auf 25 000 Feingoldmark aufzuwerten. Dieser Höchstbetrag von 25 000 Feingoldmark dient zur Sicherung des aus dem Kontokorrentverhältnis zugunsten der Bank sich ergebenden Saldo. Wenn dieser Saldo Ende 1923 20 000 Billionen Mark = 20 000 GM war, so ist, die gleichzeitige Beendigung des Kontokorrentverhältnisses vorausgesetzt, die Sachlage die, daß die aufgewertete Sicherungshypothek von 25 000 Feingoldmark in Höhe von 20 000 GM der Bank zusteht, in Höhe des Restbetrages Eigentümerhypothek geworden ist.

Die Rechtslage ist auch nicht anders, wenn das Kontokorrentverhältnis in Goldmark bzw. Reichsmark fortgesetzt ist in der Weise, daß der letzte Papiermarksaldo nach dem Verhältnis 1 Billion Mark = 1 GM bzw. RM umgerechnet ist und die weiteren Belastungen und Gutschriften in GM bzw. RM erfolgten. Auch hier haftet nach Beendigung des Kontokorrentverhältnisses der nach den allgemeinen Vorschriften ohne Rücksicht auf die Forderung aufgewertete Hypothekenbetrag für den GM- oder RM-Saldo zugunsten der Bank.

Hat das Kontokorrentverhältnis während der Inflationszeit, insbesondere vor dem 12. November 1923, seine Beendigung gefunden, so wird, da der Saldo nicht aufgewertet wird, der Anspruch der Bank aus diesem Saldo keinen irgendwie nennenswerten Goldmarkbetrag ergeben. Aber auch in diesem Falle würde, wenn die Höchstbetragshypothek noch eingetragen ist, diese in der Weise aufzuwerten sein, daß ihr Höchstbetrag nach den allgemeinen Bestimmungen in Gold umgerechnet und daraus der Aufwertungsbetrag entnommen wird; sie steht dann dem Grundstückseigentümer zu.

2. Aehnlich wie bei der Höchstbetrags-Sicherungshypothek ist die Sachlage bei der Kontokorrentbürgschaft. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Auffassung der Rechtsprechung, daß der Bürge ohne weiteres für den Betrag haftet, auf welchen die Hauptforderung aufgewertet wird (der Verfasser hat seinen abweichenden Standpunkt wiederholt dargelegt; Vgl. „Die Aufwertung“ Band I Seite 54 ff. und auch vom Standpunkt der herrschenden Aufwertungstheorie aus vgl. JR. 1925 Spalte 777 ff.), die richtige ist. Das Eigenartige der Kontokorrentbürgschaft besteht darin, daß die Bürgschaftsverpflichtung sich nicht völlig nach dem jeweiligen Bestand der Hauptforderung richtet. Die Bürgschaftsverpflichtung ist auf einen von vornherein fixierten Betrag

begrenzt. Diese Begrenzung ist allerdings in erster Linie als eine Begrenzung nach oben gedacht. Daraus folgt jedoch nicht mehr, als daß der Bürge aus seiner Bürgschaftsforderung im Endergebnis mit keinem höheren Betrag in Anspruch genommen werden kann, als auf denjenigen, auf welchen seine Bürgschaftsverpflichtung begrenzt ist. Dagegen folgt hieraus nicht, daß, wenn die Hauptforderung nicht aufgewertet wird, auch die Bürgschaftsverpflichtung nicht aufgewertet werden kann. Notwendig ist nur, daß der Bürge auf keinen höheren Betrag in Anspruch genommen wird, als ihn die unaufgewertete Hauptforderung darstellt. Man wird unbedingt zugeben müssen, daß bei der ziffermäßig begrenzten Kontokorrentbürgschaft die Höhe der Haftung des Bürgen in gewisser Weise unabhängig von der Hauptforderung festgesetzt ist. Demnach muß auch vom Gesichtspunkt der Aufwertung aus die Frage, in welcher Höhe die Bürgschaftsverpflichtung wirksam ist, gleicher Weise unabhängig von der Aufwertung der Hauptforderung entschieden werden. Es hat nun die Auffassung allerlei für sich, daß die Festlegung einer Haftungsgrenze außerhalb des Aufwertungsproblems liegt³⁾. Demgegenüber ist zu bedenken, daß es sich immerhin im Ergebnis um eine Geldzahlungsverpflichtung handelt. Es kann nur darauf ankommen, ob man die ziffermäßig in Mark ausgedrückte Begrenzung der Bürgschaftsverpflichtung als eine so formale ansieht, daß eine Aufwertung, ähnlich wie bei Wechselverbindlichkeiten und Scheckverbindlichkeiten, nicht stattfindet. Das darf man indessen nicht annehmen. Wenn die aus Hypotheken und anderen Pfandhaftungen sich ergebende Zahlungsverpflichtung einer Aufwertung für fähig erachtet wird — wofür das Aufwertungsgesetz und die Rechtsprechung der freien Aufwertung die Unterlagen geben — so besteht kein Hindernis, auch die Bürgschaftsverpflichtung, die unabhängig von der Hauptforderung fixiert ist, unabhängig von der Hauptforderung aufzuwerten. Wenn also ein Bürge für die Forderung einer Bank aus dem Kontokorrentverhältnis mit einem Kunden derselben am 1. Oktober 1922 eine Bürgschaftsverpflichtung in Höhe von 1 Million Mark übernommen hat und der unaufgewertete Saldo zugunsten der Bank bei Beendigung des Kontokorrentverhältnisses Ende 1923 5000 Billion Mark ergibt, so haftet der Bürge mit dem Betrage, der sich aus der Aufwertung von 1 Million Mark ergibt. Es kann nur die Frage sein, ob diese 1 Million Mark frei aufzuwerten sind oder aber ähnlich wie die Hypothek als Vermögensanlage. Ich möchte mich unter Bezugnahme auf meine Ausführungen in JR. 1925 Spalte 777 ff. für die letztere Auffassung entscheiden.

II. Zur Nichtaufwertung hypothekarisch gesicherter Ansprüche an Bankunternehmungen.

1. Dem Wunsche, dem unpopulären, d. h. dem allgemeinen Aufwertungsinthusiasmus Schranken einzuzügen, verleiht Rechtsberatung Dr. Wilhelm Thiele (Berliner Tageblatt vom 22. 1. 1926) besonders nachdrücklich Ausdruck mit Ausführungen, welche nachstehend kritisch gewürdigt werden. Er wendet sich dagegen, daß § 66 des AufwGes. dahin verstanden wird, daß auch die sogenannten selbständigen Darlehnsforderungen, insbesondere die hypothekarisch gesicherten, als darunter fallend angesehen werden. Er tritt für eine „enge Auslegung“ der genannten Gesetzesvorschrift ein und möchte sie nur angewendet wissen, falls die Hereinnahme des Darlehens oder des depositums irregulare im eigentlichen Bankkundengeldverkehr erfolgt sei. Eine „ausdehnende“ Auslegung des § 66 des AufwGes. will er trotz der Bejahung der Rechtsgültigkeit des Aufwertungsgesetzes durch die Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. 11. 1925 als gegen Art. 153 der Reichsverfassung verstörend ansehen.

Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Der § 66 Abs. 1 AufwG. will unaufgewertet lassen Ansprüche aus einem Darlehen oder einem Verwahrungs-

verträge der im § 700 BGB. bezeichneten Art, gleichviel, ob sie durch Hypothek gesichert sind oder nicht, wenn sie sich gegen ein Unternehmen richten, dessen Geschäftsbetrieb der Anschaffung und Darleihung von Geld dienen. Nicht gesagt ist in dieser Gesetzesvorschrift, daß die Nichtaufwertung nur Darlehen und Ansprüche der in § 700 BGB. bezeichneten Art ergreift, bei denen das Geld „als Ware“, im Kundenverkehr hereingenommen wurde. Von einer solchen Fassung, die der Antrag Schetter im Ausschuß bezweckte, hat man „der Schwierigkeit der Abgrenzung wegen“ (vgl. Ausschußbericht S. 41) Abstand genommen. Diese Schwierigkeit der Abgrenzung ist aber keine der sprachlichen Formulierung, sondern eine aus der Zweckbestimmung des § 66 folgende, so daß sie durch Auslegungsversuche nicht behoben werden kann. Man wird zugeben müssen, daß für die Frage, ob Banken und Bankiers die Aufwertung von Ansprüchen aus Darlehen und aus § 700 BGB., wirtschaftspolitisch betrachtet, zugemutet werden konnte — darum handelte es sich — von entscheidender Bedeutung nicht sein kann, in welcher Form bankgeschäftlicher Tätigkeit das Geld dem Unternehmen zufloß, ob ausschließlich im Kontokorrentverkehr und im Depositengeschäft (darauf will die enge Auslegung hinaus) oder als „selbständiges“ Darlehen. Auch das selbständige Darlehen, das Geld, welches ein Bankunternehmen etwa im Wege hypothekarischer Beleihung seines Grundbesitzes dem Geschäftsbetriebe zuwandte, wird regelmäßig die Fähigkeit des Bankunternehmens, die Ansprüche seiner Debitoren aufzuwerten, nicht verbessert haben. Es wird, z. B. im Kontokorrentverkehr, von der Geldentwertung genau so betroffen worden sein, wie die im Kontokorrentverkehr und im Depositengeschäft herengenommenen Mittel; es wird in den Zusammenhang des von der Geldentwertung besonders stark betroffenen Handels mit Geld als Ware gezogen worden sein, der die typische Eigenart des Bankbetriebes darstellt. Eine Nachprüfung, ob dies im Einzelnen der Fall war, ist der unlösbar Verflochtenheit aller Zweige der wirtschaftlichen Betätigung eines und desselben Bankunternehmens wegen, nicht möglich. Der § 66 AufwG. sollte dem von der Rechtsprechung unternommenen Versuch hierzu, welche schon deswegen zum Fehlschlag verurteilt war, weil auch der gewieteste Bankfachmann eine derartige Untersuchung mit Erfolg nicht durchführen kann, Einhalt tun. Darin ist innerlich die Unmöglichkeit der Abgrenzung, welche der Antrag Schetter herbeiführen wollte, im Zweck § 66 AufwG. gegeben. Deshalb ist in Anlehnung an die Tarifnummer 10 Reichsstempelgesetzes auf die Eigenart des Geschäftsbetriebes im Ganzen abgestellt. Deshalb widerspricht eine Auslegung, welche die Anwendung des § 66 AufwG. auf Darlehen und Ansprüche nach § 700 BGB. beschränken will, die in einem bestimmten Zweig des bankgeschäftlichen Betriebes begründet worden sind, der wirtschaftlichen Zweckbestimmung der Vorschrift und setzt den Ausleger zum Vormund über den Gesetzgeber ein. Die immer wieder ins Treffen geführte enge Auslegung der Vorschriften des Aufwertungsgesetzes ist in ihrem tiefsten Grunde nichts weiter, als die Geltendmachung des Wunsches, die vom Gesetzgeber bewußt eingeschalteten wirtschaftlichen Erwägungen zugunsten einer gefühlsmäßigen Aufwertungsfreudigkeit beseite zu schieben: stat pro ratione (legislatoris) voluntas (valorisationis).

Der Ratio des Gesetzgebers entsprechend kann man sich nur fragen, ob die Mittel aus einem Darlehen oder einem uneigentlichen Verwahrungsverträge (§ 700 BGB.) in den Geschäftsbetrieb des Bankunternehmens als Ganzes geflossen sind. Hierzu ist die im § 344 HGB. gegebene Richtlinie heranzuziehen. Danach gilt die Vermutung, daß von einem Kaufmann abgeschlossene Rechtsgeschäfte im Zweifel im Betriebe seines Handelsgeschäftes vollzogen worden sind. Daß die Restkaufpreisschuld des Bankiers für den Erwerb seines Wohnhauses aufzuwerten ist, folgt schon daraus, daß sie wirtschaftlich kein Darlehen und keine Verpflichtung nach § 700 BGB. dar-

³⁾ Vgl. Roth, Aufwertung, S. 113.

stellt, auch wenn sie der äußeren Rechtsform nach Darlehenschuld ist (vgl. § 10 Nr. 5 AufwG. „wenn die Kaufgeldforderung bei ihrer Begründung in eine Darlehnforderung umgewandelt worden ist“). Aber auch das Darlehen, welches der Bankier etwa zur Ausstattung seiner Tochter aufnahm, ist kein gegen den Bankier im Betriebe seines Handelsgewerbes entstandener Anspruch. Daß aber Ansprüche, welche ursprünglich nicht im Betriebe eines Bankunternehmens entstanden sind, zu solchen werden können, welche sich gegen das Bankunternehmen richten, lehrt Abs. 2 des § 66. Wenn nicht zu unterstellen wäre, daß ursprünglich nicht im Bankbetriebe entstandene Ansprüche, wenn die im Zusammenhange mit ihrer Entstehung dem Bankier zugeflossenen Mittel nachträglich dem Geschäftsbetriebe gewidmet wurden, auch unter § 66 Abs. 1 fallen, wäre Abs. 2 des § 66 überflüssig gewesen; es wäre die Feststellung nicht nötig gefallen, daß Ansprüche aus Gesellschafts- und Beteiligungsverträgen, aus Erb- und anderen Auseinandersetzungen usw., von der Nichtaufwertung nach § 1 ausgenommen sind, auch wenn sie in die Form des Darlehns oder des Anspruchs aus § 700 BGB. gekleidet sind.

Wenn das Aufwertungsgesetz als Ganzes mit dem Art. 153 der Reichsverfassung im Einklang steht, so kann die Regelung der Aufwertung im einzelnen, so kann die Tragweite, welche der Gesetzgeber seinen wirtschaftlichen Erwägungen für oder gegen die Fähigkeit einzelner Wirtschaftskreise, für einen Komplex von Ansprüchen eine Aufwertung überhaupt oder in bestimmter Höhe zu tragen, selbstverständlich nicht diesen Verfassungsvorschriften im Widerspruch stehen. Im übrigen ist die Individualaufwertung, welche von der Neigung zu enger Auslegung der Aufwertungsvorschriften des Gesetzes er strebt wird, kein verfassungsrechtlicher Grundsatz. Wenn die Vorschriften des Aufwertungsgesetzes in irgendeiner Hinsicht eine Enteignung enthielten, so müßten, sei es das Aufwertungsgesetz im ganzen, sei es die eine Verpflichtung zur Aufwertung im Speziellen verneinenden Vorschriften, unabhängig davon, welche Tragweite ihnen zukommt, verfassungswidrig sein.

2. Vereinzelt ist die Auffassung vertreten, daß die Nichtaufwertung hypothekarisch gesicherter Forderungen und Hypotheken gemäß §§ 65, 66 AufwG. nach § 12 daselbst vor dem 1. 4. 1926 bei der Aufwertungsstelle beantragt werden müsse (Rechtsanwalt von Karger in der Berliner Börsen-Zeitung vom 8. März 1926). Dem muß widersprochen werden. Der § 12 AufwG. bezieht sich seinem ganzen Zusammenhange nach nur auf die in § 10 daselbst vorgesehenen Fälle, Fälle, in welchen eine Individualaufwertung in Abweichung vom normalen Höchstsatz der §§ 9 und 4 des AufwG. stattfinden kann und deswegen auch eine darauf abzielende Inanspruchnahme der Aufwertungsstelle zur Prüfung der Verhältnisse des Einzelfalls für die Festsetzung des Aufwertungsbetrages notwendig ist. Wenn der Abs. 2 des § 10 AufwG. als allgemeinen Vorschriften im Sinne des Abs. 1 daselbst auch die der §§ 63 und 66 bezeichnet, so ist damit lediglich hervorgehoben, daß, soweit nach diesen Vorschriften eine Individualaufwertung stattfindet, diese Individualaufwertung ebenso eine Ausnahme der Abweichung vom normalen Höchstsatz ist, wie die Aufwertung der im § 10 Abs. 1 Nrn. 1—6 bezeichneten Ansprüche. Der Sinn des § 10 Abs. 2 ist also der, daß hypothekarisch gesicherte Forderungen abweichend vom normalen Höchstsatz aufgewertet werden können, soweit nach den §§ 64, 65 und 66 AufwG. die dort direkt oder in Verweisung auf § 63 Abs. 2 bezeichneten Ansprüche (vgl. die Bezugnahme der §§ 65 und 66 auf § 63 Abs. 2) einer Individualaufwertung, d. h. einer Festsetzung des Aufwertungsbetrages nach den Verhältnissen des Einzelfalles durch Spruch der Aufwertungsstelle, unterliegen. Im übrigen ist die Nichtaufwertung der Ansprüche der §§ 65 und 66 AufwG. die Verneinung der Aufwertung zum normalen Höchstsatz. Wenn in den genannten beiden Vorschriften auch hypothekarisch gesicherte Forderungen als

einer Aufwertungspflicht nicht unterliegend bezeichnet werden, so bedarf es einer Inanspruchnahme der Tätigkeit der Aufwertungsstelle und eines darauf gerichteten Antrags nach § 12 AufwG. ebenso wenig, wie in den Fällen, in welchen eine Abweichung vom normalen Höchstsatz unzulässig ist. Da man leider damit wird rechnen müssen, daß der Gegnerschaft gegen die §§ 65 und 66 AufwG. jede Meinung bequem ist, welche auch nur entfernt täglich erscheint, die Anwendung dieser Bestimmungen auszuschalten, so werden Hypothekenschuldner, welche glauben, Nichtaufwertung aus §§ 65 und 66 AufwG. in Anspruch nehmen zu können, zur Vermeidung eines Rechtsstreits und zur Schaffung einer klaren Situation vorsichtshalber die Aufwertungsstellen, unnötig allerdings, mit rechtzeitig, d. h. bis längstens zum 31. 3. 1926 bei der Aufwertungsstelle eingehenden Anträgen belasten.

Wirtschaft und Banken.

Unter dieser Ueberschrift hat die Kölnische Zeitung in ihrer Nummer 123 vom 16. Februar 1926 längere Ausführungen eines Herrn Dr. Legers in Remscheid veröffentlicht, worin die Frage aufgeworfen wird, ob der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes nur eine Vereinigung zur Wahrung privatwirtschaftlicher Interessen des Einzelnen sei, oder ob er für sich und seine Mitglieder eine Politik, ein bestimmtes Wirtschaftsziel festgelegt habe; die Festlegung eines derartigen Wirtschaftsziels vermißt der Verfasser insbesondere in Ansehung der Zusammenlegung und einer vernunftgemäßen Aufteilung des deutschen Filialsystems.

Die Ausführungen des Verfassers und insbesondere seine an den Centralverband gerichtete Fragestellung zeigen, daß derselbe von den Verhandlungen und Entschlüsse des VI. Allgemeinen Deutschen Bankiertags vom September 1925 in Berlin, die im Rahmen der Zuständigkeit des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes dessen wirtschaftliches Programm enthalten, keine Kenntnis hat, was immerhin von einem Autor, der sich in einem führenden Blatte an leitender Stelle über Bankfragen äußert, erwartet und verlangt werden durfte.

Auf eine Reihe der Fragen, die Herr Dr. Leger in seinem Artikel aufwirft, hätte er insbesondere aus dem damals in Berlin gehaltenen Vortrag des Direktors der Deutschen Bank, Oscar Wassermann, eine erschöpfende Antwort erhalten. Grundsätzlich ist gerade auch in diesem Vortrage die Notwendigkeit einer Verminderung der Zahl der Betriebe im Bankgewerbe anerkannt worden. Bei Erörterungen, wie den vorliegend in der Kölnischen Zeitung, aber auch anderwärts, veröffentlichten, wird in der Regel nicht berücksichtigt, daß auf diesem Gebiete hinsichtlich der „Rationalisierung“ schon recht viel geschehen ist. Allein von den vier D-Banken sind seit der Stabilisierung insgesamt 216 Filialen und Depositenkassen eingezogen worden; entsprechend dürfte die Filialzusammenlegung sich auch bei den anderen Berliner und auswärtigen Banken mit dezentralisiertem Geschäftsbetrieb vollzogen haben. Andererseits werden von außenstehenden Beurteilern häufig die mit solchen Maßnahmen verbundenen Schwierigkeiten wesentlich unterschätzt. Die Einziehung von Filialen erfordert häufig so erhebliche Aufwendungen durch Abfindungen an Beamte, die an anderen Stellen nicht untergebracht werden können und abgebaut werden müssen, sowie auch durch die Ablösung langfristiger Mietverträge bei Bankgebäuden, daß eine Ersparnis erst in einer Reihe von Jahren zu erwarten und die Aufwendung dieser beträchtlichen Kosten im Augenblick häufig nicht ratsam ist.

Es kommt hinzu, daß volkswirtschaftlich doch auch recht erhebliche Gegengründe gegen eine so weitgehende und durchgreifende Filialzusammenlegung geltend zu machen sind, wie sie dem Verfasser anscheinend vor-

schwebt. Dem Vernehmen nach sind Bedenken nach dieser Richtung in wichtigen Wirtschaftsgebieten letztlich von beteiligten Länderregierungen geltend gemacht worden. Alfred Lansburg h. hat es in seiner Zeitschrift „Die Bank“ vom Mai 1925 S. 262, 263 sogar als bedauerlich und als Ausfluß einer schädlichen Resignationsstimmung bezeichnet, wenn die Banken heute ausnahmslos auf die Verkleinerung des nun einmal geschaffenen Filialnetzes bedacht seien. Selbst verlustbringende Filialen hätten einen gewissen propagandistischen Wert und sollten über Wasser gehalten werden, bis sich aus der Zusammenarbeit von deutscher Schaffenskraft und deutscher Technik der normale Geschäftsumschlag der Zukunft ergebe, der nicht nur die toten Kapitalien wieder belebe, sondern auch die heute unvollkommen ausgenutzten Betriebseinrichtungen wieder voll in Anspruch nehme. Der Apparat der Banken sei eine Reserve, deren Unterhaltung — selbst mit Opfern — weitsichtiger sei als ihre Auflösung.

Wie immer man zu diesen Ausführungen Lansburgs stehen mag, sie zeigen jedenfalls, daß es sich hier keineswegs um ein so einfach gelagertes Problem handelt, wie dies der Verfasser des oben zitierten Aufsatzes annimmt, und daß die Hemmungen, welche hier bestehen, keineswegs, wie Dr. Legers meint, lediglich auf dem Gebiete einer heute nicht mehr zeitgemäßen „Prestigepolitik“ liegen. Vieles Richtige enthält unbedingt die Mahnung Lansburgs an die Banken, der Tatsache eingedenk zu sein, „daß mit jeder Filiale, die sie schließen, und mit jedem vorgebildeten Bankbeamten, den sie entlassen, der illegitimen und wirtschaftlich eher schädlichen Konkurrenz der zu Pseudobanken gewordenen Sparkassen und städtischen Finanzdezernate kampflos ein weiteres Stück Feld überlassen wird“. Derartige Erfolge der Filialzusammenlegung sind in der Tat an den verschiedensten Plätzen bereits wahrgenommen worden, und das Problem der Verminderung der Betriebszahl im Bankgewerbe kann jedenfalls nicht einseitig durch organisatorische Maßnahmen der privaten Aktienbanken gelöst werden, sondern setzt eine durchgreifende und einheitliche Behandlung des von Lansburg durchaus zutreffend gekennzeichneten Problems der kommunalen Pseudobanken voraus. Hier aber bestehen bei den maßgebenden Stellen anscheinend noch immer politische Hemmungen, obwohl die Unhaltbarkeit der Zustände, in welche die Kommunen selbst durch diese Entwicklung hineingeraten, allenfalls anerkannt wird.

Die „straffe Zentralisierung“ auf dem Gebiete der bankmäßigen Kreditgewährung, gegen die der Verfasser sich wendet, besteht keinesfalls in dem Sinne, daß eine individuelle Behandlung der Kreditnehmer unter Berücksichtigung insbesondere der volkswirtschaftlichen Wichtigkeit ihres Unternehmungszweiges seitens der Provinz-institute und Provinzfilialen dadurch ausgeschlossen oder behindert würde. Gerade der Bankiertag hat besonderes Gewicht darauf gelegt, daß bei der Kreditgewährung der Banken die volkswirtschaftlich wichtigen Gewerbebetriebe bevorzugt werden. Im übrigen aber haben gerade die von Kommunalbanken und Sparkassen bei ihrer angeblich individuellen und weniger zentralisierten Kreditpolitik gemachten Erfahrungen erkennen lassen, daß das vom Verfasser kritisierte Kreditsystem der Großbanken unter dem Gesichtspunkte der Sicherheit und Solidität Vorteile in sich schließt, die gerade in Zeiten, wie den jetzigen, nicht gering geachtet werden sollten.

Haftung der Sparkassen für die Unterschrift ihrer Rendanten.

Aus Mitgliederkreisen wird uns geschrieben:

Immer wieder begegnen in der Praxis Fälle, in denen öffentliche Sparkassen, wenn sie aus Wechselunter-

schriften oder sonstigen Erklärungen ihrer von aller Welt als vertretungsberechtigt angesehenen Beamten in Anspruch genommen werden, den Einwand erheben, daß die Unterzeichner des Wechsels oder der sonstigen Erklärung nach den Bestimmungen der Sparkassensatzung oder irgendeiner obskuren Städteordnung oder Kreisordnung zur Vornahme der Zeichnung nicht befugt gewesen seien. Mit Recht hat die Redaktion bei Besprechung einer Entscheidung des Kammergerichts vom 19. März 1925 im 24. Jahrgang des Bank-Archiv S. 441 ein solches Verhalten als gegen Treu und Glauben verstößend bezeichnet. Das Kammergericht hat nun in der erwähnten Entscheidung sogar den Standpunkt eingenommen, daß die namens der Sparkasse durch zwei Beamte getätigte Wechselzeichnung durch eine formlose Genehmigung des Vorstandes keine Rechtswirksamkeit erlangen könne, wenn die Sparkassensatzung oder die Sädeordnung bzw. Kreisordnung für Willenserklärungen des Vorstandes gewisse Förmlichkeiten vorschreibt. Mir scheint, daß in solchen Fällen eine Haftung der Sparkassen gleichwohl gegeben ist, und zwar unter dem Gesichtspunkte der unerlaubten Handlung. Die Mitglieder eines Sparkassenvorstandes verletzen als kommunale Beamte vorsätzlich oder fahrlässig ihre Amtspflicht gegenüber dem Publikum, wenn sie es zulassen, daß Willenserklärungen für die Sparkasse von nicht vertretungsberechtigten Personen oder nicht in den vorgeschriebenen Formen abgegeben werden (§ 839 BGB.). Nach § 31 in Verbindung mit § 89 BGB. ist die Gemeinde für den durch diese unerlaubte Handlung des Vorstands Dritten zugefügten Schaden verantwortlich. In einem schwelbenden Rechtsstreit soll demnächst die Frage der Verantwortlichkeit der Gemeinde unter diesem Gesichtspunkt einer gerichtlichen Klärung zugeführt werden.

Gerichtliche Entscheidungen.

Handelsrecht.

1. Zu §§ 384 Abs. 3, 400 HGB.

Art des Anspruchs gegen eine Bank aus dem kurz vor Kriegsausbruch erteilten, durch Selbsteintritt ausgeführten Auftrag zum Verkauf von in London ruhenden Shares.

Urteil des RG. vom 24. 10. 1925 — I. 106/25 — T.

Gründe:

Der Kläger hatte 1914 durch den beklagten Bankverein 100 Stück Ch.-M.-Shares gekauft, die in London im Depot geblieben waren. Am 29. Juli 1914 gab Kläger dem Beklagten den Auftrag, die Shares zu verkaufen. Beklagter bestätigte am gleichen Tage, daß er die Shares à 90 Dollar per medio August vom Kläger gekauft habe; gleichzeitig erteilte Beklagter Schlußnote, in der es u. a. heißt: Lieferung per medio August. Kläger beanstandete den berechneten Kurs. Beklagter gab die Beanstandung an seine Londoner Vertretung, die Londoner Filiale der D-Bank, weiter. Ob und wie die Beanstandung ihre Erledigung gefunden hat, ist nicht festgestellt. Kläger, der den Gegenwert der Shares bisher nicht erhalten hat, fordert mit der Klage Zahlung von 49 957 M nebst gewissen Zinsbeträgen. Der Beklagte hat eingewendet: 1. er sei von vornherein nicht als Selbstkontrahent eingetreten, vielmehr liege ein reines Kommissionsgeschäft vor; 2. Kläger habe sich seit 1914 stets damit einverstanden erklärt, daß das Geschäft als reines Kommissionsgeschäft behandelt werde; 3. Kläger habe im Juli/August 1914 höchstens einen Anspruch auf einen dem damaligen Umrechnungskurs entsprechenden Marktbetrag gegen Beklagten erwerben können. Das Landgericht hat der Klage zum größeren Teil stattgegeben, und zwar dahin, daß der Marktwert von £ 196.1.— nebst Zinsen, umgerechnet nach dem Kurse des Zahlungstages, zu zahlen sei. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Seine Revision war von Erfolg.

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Beklagte als Selbstkontrahent eingetreten sei, daß also nicht ein einfaches Kommissionsgeschäft vorliege, und hat diese Annahme

damit begründet, daß für den Geschäftsverkehr der Parteien im Jahre 1914 die damaligen Geschäftsbedingungen des Beklagten maßgebend gewesen seien, in denen der Selbsteintritt ein für allemal ausgemacht sei. Falls der Beklagte die Erklärung des Selbsteintritts, wie er behauptete, schon im Jahre 1914 wegen Irrtums angefochten habe, sei diese Anfechtung unbegründet, weil sich Beklagter nicht in einem Irrtum befunden habe, und zwar weder über den Inhalt seiner Erklärung, noch über deren rechtliche Folgen. Jedenfalls halte der Beklagte gemäß § 384 Abs. 3 HGB, da er bei der Ausführungsanzeige den Namen des dritten Käufers nicht namhaft gemacht habe.

Die Revision wendet hiergegen ein, die Geschäftsbedingungen kämen nicht in Betracht, weil der Beklagte im kontreten Fall den Willen, nicht selbst einzutreten, klar zum Ausdruck gebracht habe. Er habe in Wirklichkeit den Verkaufsauftrag an seine Londoner Vertretung weitergegeben und also die Shares nicht selbst vom Kläger gekauft. — Diesen Einwendungen kann nicht zugestimmt werden. Neben den vom Berufungsgericht angezogenen Geschäftsbedingungen kommt in Betracht, daß der Beklagte dem Kläger am 29. Juli bestätigt hat, von ihm die 100 Shares gekauft zu haben, und ihm gleichzeitig eine Schlußnote mit demselben Inhalt übersandt hat. Irgendein beachtlicher Irrtum, der zur Anfechtung dieser Erklärungen berechtigen könnte, liegt nicht vor und ist auch nicht mit irgendwie genügender Substanzierung behauptet. Daß der Beklagte den Verkaufsauftrag an seine Londoner Verbindung weitergegeben hat, . . . stellt nur das Deckungsgeschäft dar, das die Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien nicht berührt. Ebenso wenig ist von Belang, daß der Kläger den ihm berechneten Kurs bemängelt und daß deshalb der Beklagte bei seiner Londoner Verbindung angefragt hat, ob der berechnete Kurs von 90 in Ordnung sei. Das hatte mit dem Bestand des Geschäfts, das zum Londoner Kurse abzuschließen war, nichts zu tun, beweckte vielmehr nur die Feststellung dieses Kurses. Die Behauptungen des Beklagten, daß er nicht als Selbstkontrahent eingetreten oder gar ein Abschluß überhaupt nicht zustande gekommen sei, gehen deshalb fehl.

Das Schwergewicht des Rechtsstreits liegt vielmehr in zwei anderen Fragen. Die erste ist, zu wessen Lasten es geht, daß die Shares, die der Beklagte vorher für den Kläger gekauft hatte und die der Uebung gemäß nicht nach Deutschland verbracht waren, infolge des Krieges in England beschlagnahm sind. Das Reichsgericht ist stets davon ausgegangen, daß, wenn gekaufte Wertpapiere Eigentum des deutschen Kunden einer Bank geworden und mit dessen Willen in einem englischen Depot verblieben sind, die Beschlagnahme den Kunden trifft, sofern nicht die Bank ein Verschulden trifft, vgl. z. B. RGZ. 104, 224. Ein solcher Fall liegt jedoch ersichtlich hier nicht vor, ist in den Instanzen auch nicht behauptet. Erst die Revision hat geltend gemacht, nach englischem Recht sei die Rechtslage so, daß der ausländische Kunde zwar der Regel nach nicht selbst in die Bücher der Gesellschaft, um deren Anteile es sich handelt, eingetragen werde, wohl aber die Londoner Bankverbindung, und daß diese als Treuhänder das gesetzliche Eigentum nach außen erwerbe, daß aber im Innenverhältnis der deutsche Kunde Eigentümer werde. Das trifft jedoch für Fälle wie den vorliegenden nicht zu. Es ist nicht behauptet und nicht belegt, daß die Londoner Filiale der D.-Bank überhaupt in die Bücher der Ch.-M.-Eisenbahn als Eigentümer der 100 Anteile eingetragen ist; es ist ebensowohl möglich, daß sie nur einen vertraglichen Anspruch gegen eine andere Londoner Bank auf Lieferung der 100 Shares erworben hat. Sodann ist die Frage, ob der Kläger — etwa durch die Vermittlung der Beklagten — Eigentümer geworden ist, nach deutschem Recht zu beurteilen. Nach diesem kann nicht angenommen werden, daß der deutsche Kunde auf die angegebene Weise ohne weiteres Eigentümer geworden ist. Es fehlt, von allem Uebrigen abgesehen, an genügendem Anhalt für die Annahme, daß die Londoner Filiale der D.-Bank nicht für den Beklagten, sondern für dessen ihr unbekannten Kunden besitzen wollte, und ebenso für die Annahme, daß der Beklagte Eigentum auf den Kläger übertragen wollte, was z. B. für den Fall, daß die Effekten nicht bezahlt waren, im allgemeinen unwahrscheinlich ist. Deshalb kann nach dem Parteivorbringen . . . nicht angenommen werden, daß der Kläger wirklicher oder benefiziarischer Eigentümer der Shares geworden ist und daß die Beschlagnahme wegen seines Eigentums ihn, und nicht den Beklagten, getroffen hat.

Aus dem gleichen Grunde ist die Ausführung des Beklagten nicht zutreffend, der Kläger habe ihm die Stücke per medio August nicht geliefert, habe also den Vertrag nicht erfüllt und könne deshalb keine Ansprüche auf den Kaufpreis erheben. Allerdings enthält die Schlußnote vom 29. Juli die

Bemerkung: Lieferung per medio August. Das kann aber, wie das Berufungsgericht mit Recht darlegt, nicht wörtlich genommen werden; denn nicht der Kläger, sondern der Beklagte hatte die Stücke unter sich. Deshalb spricht auch das Bestätigungsschreiben vom gleichen Tage nicht davon, daß die Stücke per medio August zu liefern seien, sondern erklärt, daß sie per medio gekauft seien. Eine körperliche Lieferung oder eine Lieferung durch Anweisung des Klägers an die Londoner Filiale der D.-Bank kam nach der Sachlage nicht in Frage, und deshalb geht es zu Lasten des Beklagten, wenn er Mitte August wegen des inzwischen ausgebrochenen Krieges an der Verfügung über die Stücke tatsächlich gehindert war.

Die zweite wesentliche Frage ist die, ob Kläger einen Anspruch auf Begleichung des Kaufpreises in £, oder nur einen, heute gegebenenfalls aufzuwertenden Anspruch auf Zahlung in Mark erlangt hat. In dem äußerlich gleichliegenden Fall (RGZ. 108, 191) hat das RG. den Anspruch auf £ für berechtigt erklärt. Zuzugeben ist, daß sich eine allgemeine Regel für die Entscheidung nicht aufstellen läßt, sondern daß es auf die Lage des Einzelfalls ankommt. Es kann von Bedeutung sein, in welcher Währung bei gleichartigen Geschäften derselben Kontrahenten die Buchungen erfolgt, die Abrechnungen oder Kontoauszüge ausgestellt waren. Doch lassen derartige Umstände allein keine sicheren Schlüsse zu, weil bei konstantem Währungsverhältnis die Währungsfrage der Regel nach beiden Kontrahenten gleichgültig war (vgl. RGZ. 101, 124).

Das Berufungsgericht hat nun den Anspruch auf englische Währung für berechtigt erklärt, weil der Kaufpreis in englischer Währung vereinbart sei. Letzteres schließt das Berufungsgericht offenbar aus der, in den vorhergehenden Ausführungen des Berufungsgerichts sich findenden Annahme, daß der Londoner Kurs 90 sh. oder 92½ sh. betragen habe. Demgegenüber weist die Revision darauf hin, daß der Kurs in Dollar angegeben sei, also 90 Dollar betragen habe. Danach bedarf in der Tat die Annahme der Vereinbarung englischer Währung einer Nachprüfung. Im übrigen kommen folgende Punkte in Betracht: Es mag sein, daß die Londoner Filiale der D.-Bank mit dem Beklagten in £ abgerechnet hat, weil sie in London £ eingenommen hat. Aber es fragt sich, ob das mehr ist als ein Internum des Deckungsgeschäfts, und ob es auf die Rechtsbeziehungen der Parteien von Einfluß sein kann. In dem Urteil (RGZ. 108, 191) ist angenommen, daß der Bankkunde sich infolge des Selbsteintritts seiner deutschen Bankverbindung nicht schlechter stehen dürfe, als wenn der Auftrag in London kommissionsweise ausgeführt und also für ihn £ vereinnahmt wären. Es könnte aber sein, daß diese Erwägung dem Kläger vorliegendenfalls nichts nützen würde, weil beim kommissionsweisen Verkauf in London der Kaufpreis erst Mitte August zur Auszahlung gelangt und dann beschlagnahmt wäre, so daß Kläger sich dann voraussichtlich noch schlechter stehen würde. Endlich ist noch auf folgende Besonderheiten des Falles Rücksicht zu nehmen: Die Shares hat der Kläger einige Zeit vorher von dem Beklagten gekauft und soweit ersichtlich in Mark bezahlt. Es fragt sich, ob daraus etwas für den Parteilisten für den Wiederverkauf derselben Papiere zu folgern ist. Die Abrechnung des Beklagten und die Kontoführung scheint in Mark gehalten zu sein. Andererseits liegt ein Brief des Beklagten vom 1. Januar 1923 vor, worin dem Kläger £ kreditiert sind, freilich unter stark einschränkenden Klauseln. Ob daraus Schlüsse auf den Parteilisten zu ziehen sind, ist ohne weitere tatsächliche Feststellungen nicht zu sagen, vgl. übrigens über diesen Punkt Bank-Archiv XXIV S. 401. Die Bedeutung dieser Momente kann nur auf Grund weiterer tatsächlicher Feststellungen, nötigenfalls unter Heranziehung eines Sachverständigen hinsichtlich etwaiger Handelsbräuche gewürdigt werden. Zu diesem Zweck war die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

2. Zu § 384 HGB.

Der Auftrag, in Uebersee eine Warenverschiffung zu bevorschussen, ist solange nicht erledigt, als noch irgendwelche Beiträge abzuführen sind.

Urteil d. RG. v. 3. 12. 1925 — IV 567. 25. T.

Tatbestand:

Gemäß schriftlichem Ersuchen der Firma F. W. R. vom 16. Mai 1914 gab die Klägerin der X-Bank in Secondee, Westafrika, Auftrag, den Herren F. W. R. & Co., daselbst, der dortigen Niederlassung von F. W. R., Vorschüsse bis

zur Höhe von zusammen 1500.— englischen Pfunden auf Mahagoniblöcke, die an W. & S. in New York geliefert wurden, zu gewähren und die ihr vom Verkäufer auszuhändigenden Konnossemente und über den Kaufpreis auf den Verkäufer gezogene Tratten an die Herren M. S. & Co., New York, zur Verfügung der Klägerin zu übersenden. Auf Grund dieses Auftrages hat die X-Bank im Sommer 1914 Vorschüsse von £ 427.— gezahlt und ihre Forderung nebst Zinsen und Spesen von der Klägerin zurückerhalten. Bei der Abwicklung des Geschäfts in New York entstanden aber Schwierigkeiten dadurch, daß die Reederei E. D. & Co. Anprüche wegen ihrer Fracht erhob, die sie infolge des Kriegsausbruchs nicht bezahlt erhalten hatte, und, als die Firma W. & S. nach längeren Verhandlungen den von F. W. R. & Co. auf sie gezogenen Wechsel über £ 593 12.— durch Zahlung an M. S. & Co. am 2. April 1915 beglich, diesen Betrag bei M. S. & Co. gerichtlich mit Beschlag belegen ließ, auch demnächst Klage deswegen anstrengte. Durch die Verteidigung hiergegen sollen nach Behauptung der Klägerin der Firma M. S. & Co. Auslagen in Höhe von § 637,70 erwachsen sein, die diese der Klägerin bei der Abrechnung über den eingezogenen Wechselbetrag kürzte.

Zu deren Erstattung hält die Klägerin die Beklagte für verpflichtet.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht Hamburg dagegen nach den Anträgen der Klägerin erkannt.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war der Erfolg versagt.

Es kann dahingestellt bleiben, ob das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, daß der Klageanspruch der kurzen Verjährung nach § 196 BGB. nicht unterliege. Auch wenn es sich um einen Anspruch der im § 196 Abs. I Ziffer I bezeichneten Art handele, würde der Einrede dennoch nicht haben stattgegeben werden können, weil es die Beklagten in den Vorinstanzen an der ihnen obliegenden und notwendigen näheren tatsächlichen Darlegung völlig haben fehlen lassen. Die Verjährung konnte nicht vor Entstehung des Anspruchs beginnen (§ 198 BGB.). Entstehen konnte aber der Klägerin der Ersatzanspruch nicht, ehe sie nicht von M. S. & Co. in New York mit den Kosten des von E. D. & Co. angestrengten Prozesses nach dessen Beendigung auf Grund der Schlußabrechnung endgültig belastet worden war. Das war nach der Behauptung der Klägerin bis 1922 nicht geschehen. In dem von der Klägerin mit der vorbereitenden Schrift vom 14. März 1924 abschriftlich überreichten und vorgetragenen Briefe an F. W. R. vom 28. Dezember 1922 wird jene Klage als noch schwebend bezeichnet. Die vorliegende Klage ist aber bereits Ende 1923 oder im Januar 1924 erhoben.

Auch in betreff des Klageanspruchs selbst war der Vorentscheidung jedenfalls im Ergebnisse beizutreten. Das Berufungsgericht ist zur Verurteilung der Beklagten gelangt auf Grund einer ergänzenden Auslegung des Vertrages der Parteien dahin, daß eine außergewöhnliche Gefahr, die im engsten Anschluß an die Abwicklung des Geschäfts auftrat und ihren Ursprung ausschließlich in den rechtlichen Verhältnissen des kreditsuchenden Bankkunden habe, von diesem getragen werden, und daß daher dieser auch die zur Abwendung der Gefahr notwendigen Aufwendungen der Gegenseite erstatten müsse. Gegen diese Begründung kann nur das eine Bedenken bestehen, ob es der vom Berufungsrichter für erforderlich erachteten Ausfüllung einer Lücke des Vertrages bedurfte. Bei richtiger Betrachtung ließ sich die vom Berufungsgericht im Wege einer Ergänzung des Vertrages gewonnene Folgerung schon diesem selbst, wie er vorliegt, unmittelbar entnehmen. Nach dem Inhalt des Vertrages hatte die Klägerin ihren Kredit für den Beklagten F. W. R. oder dessen westafrikanische Niederlassung bei der X-Bank in Seconde einzusetzen. Sie tat dies in Ausübung ihres Gewerbes gegen Entgelt. Sinn des Vertrages konnte es daher nur sein, daß sie wegen aller sachlich gerechtfertigten Auslagen und Aufwendungen, die ihr in Erfüllung ihrer Aufgabe erwachsen, nach den Grundsätzen der entgeltlichen Geschäftsbesorgung Ersatz von ihrem Auftraggeber beanspruchen durfte. Die Kosten des, wie das Berufungsgericht mit Recht hervorhebt und näher ausführt, im engsten Zusammenhang mit der Abwicklung des Geschäfts aus der Nichterfüllung einer Verpflichtung der Gegenseite entstehenden Prozesses mit dem Frachtführer gehörten aber zu den bei Durchführung des Geschäfts erwachsenden Auslagen. Rechtsirrig ist die Annahme der Vorinstanzen, es sei im Verhältnisse zum Beklagten R. die Firma M. S. & Co. in New York Vertreterin und Zahlstelle der Klägerin in dem

Sinne gewesen, daß mit der Zahlung der Wechselsumme an sie das Kreditgeschäft der Parteien bereits völlig abgewickelt und erledigt gewesen sei. Die Angelegenheit war vielmehr nicht beendet, bevor nicht der verbleibende Überschuß, des Wechselerlöses, sei es auch nur im Wege der Verrechnung, von M. S. & Co. an die Klägerin und von dieser an den Beklagten F. A. R. als Geschäftsherrn endgültig abgeführt war. Gefahren, die den eingezogenen Erlös auf diesem Wege bedrohten, fielen noch in den Bereich der Abwicklung des Geschäfts. Demgemäß sind auch die Verrechnungen von 1915 sowohl zwischen M. S. & Co. und der Klägerin, wie zwischen dieser und R. nur unter ausdrücklichem Verbehalt des Prozeßausgangs und der erwachsenden Prozeßkosten erfolgt. Schon nach den eigentlichen Sinne des Vertrages hing daher der Erstattungsanspruch der Klägerin lediglich davon ab, ob sie oder die Firma M. S. & Co. in New York, die ja nach dem ausdrücklichen Vertragsinhalt auch von der Firma R. zur Abwicklung des Geschäfts mitberufen worden war, die Verteidigung gegen den Anspruch der Frachtführerin den Umständen nach für erforderlich halten durfte (vgl. §§ 675, 670 BGB.). Das aber haben die Beklagten nicht bestritten und konnten sie auch wohl nicht bestreiten. Demnach war der von der Klägerin erhobene Ersatzanspruch, gegen dessen Höhe begründete Einwendungen nicht geltend gemacht sind, gerechtfertigt.

Statistischer Teil.

Bearbeitet von Paul Kroszewski, Berlin-Grunewald.

Die Bewegung der wichtigeren Währungen seit Juli 1924.

Im Juni 1924 konnte von den bis dahin erforderlich gewesenen Repartierungen auf dem Berliner Devisenmarkt abgesehen werden, und dieser Markt konnte sich nunmehr den Auslandsmärkten angleichen. Reichsmark und Dollar blieben nun in ihrem gegenseitigen Wertverhältnis seither unverändert (1 \$ = 4,20 RM), und es erscheint daher berechtigt, bei einer Betrachtung der Währungsschwankungen statt des Dollars die deutsche Reichsmark zugrunde zu legen und zu untersuchen, welchen Schwankungen das Wertverhältnis einer fremden Währung zur Reichsmark unterworfen war.

Die hier veröffentlichten Tabellen sollen Material darstellen für eine Betrachtung der Entwicklung (seit Juli 1924) der wichtigeren europäischen Währungen, denen die japanische Valuta des Interesses wegen angefügt ist. Als Unterlage dienten die amtlichen Notierungen in Berlin, und zwar der Mittelkurs zwischen Geld- und Briefkurs. Für jeden Monat wird der höchste und der niedrigste sowie der aus der Gesamtheit der monatlichen Notierungen ermittelte Durchschnittskurs gegeben.

Es ist eine alte Gewohnheit, die Währungen auf ihr Verhältnis zur Parität, genauer Vorkriegsparität, zu betrachten. Hat dies auch seine volle Berechtigung nur für Goldwährungen bei freiem Goldverkehr, so bietet diese Betrachtungsweise doch beachtenswerte Anhaltspunkte. So gewinnt man Vorstellungen von gewisser Einprägsamkeit, wenn man sieht, daß der Wert des französischen Franc im August 1924 28 % seiner Vorkriegsparität betrug und bis Februar 1926 auf etwa 19 % gesunken war; ebenso wirkt recht instruktiv die Feststellung, daß die dänische Krone seit Juli 1924 von etwa 60 % auf etwa 95 % ihrer Parität gestiegen ist. So gibt dann auch im Tabellenwerk die vierte Reihe das prozentuale Verhältnis des Durchschnittskurses zur Vorkriegsparität an.

Bei den neuen Währungen der drei Nachfolgestaaten Oesterreich-Ungarns, also Oesterreichs, Ungarns und der Tschechoslowakei, sowie ferner des Freistaats Danzig konnten diese Angaben naturgemäß nicht gemacht werden.

Wichtiger als die „Entwertung“ gegenüber der Parität ist die Stabilität. So ist es beispielsweise ohne Bedeutung für die Wirtschaftsverhältnisse Finnlands, daß

(Schluß des Textes S. 250).

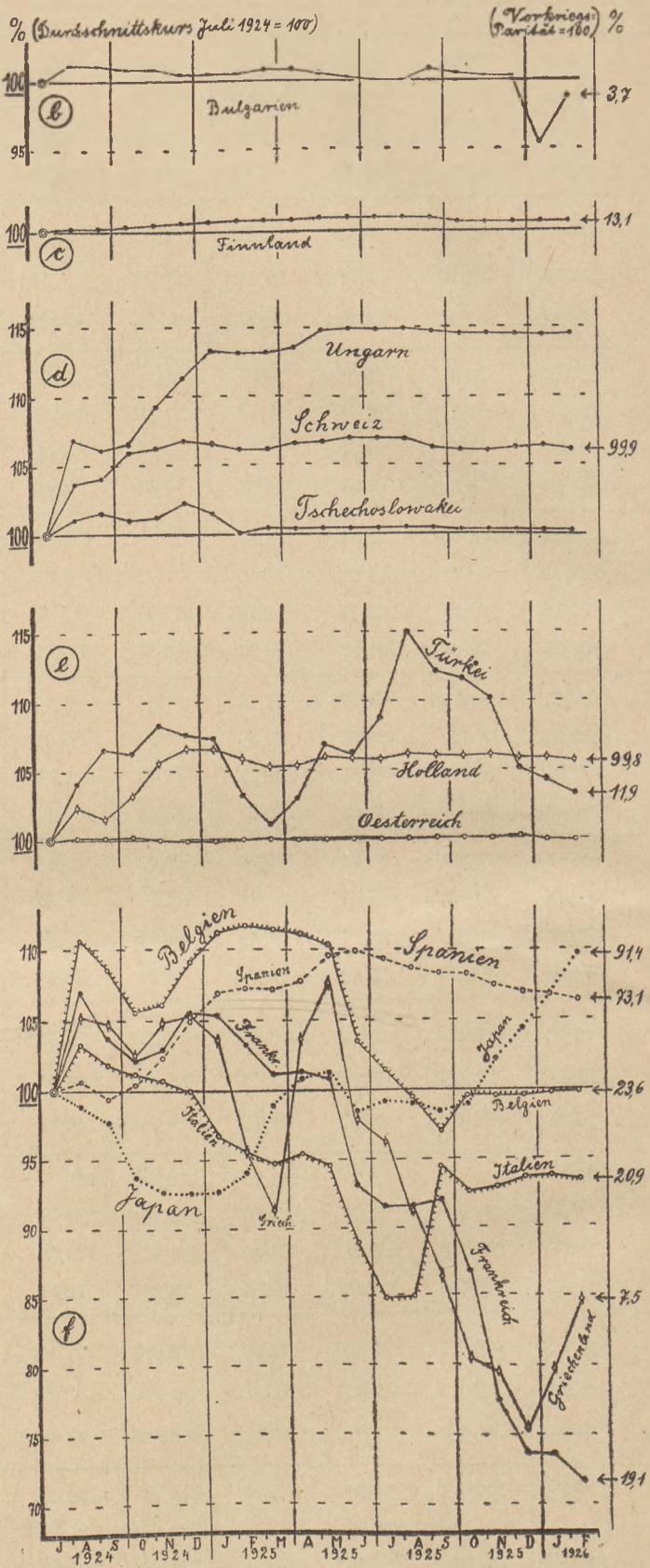
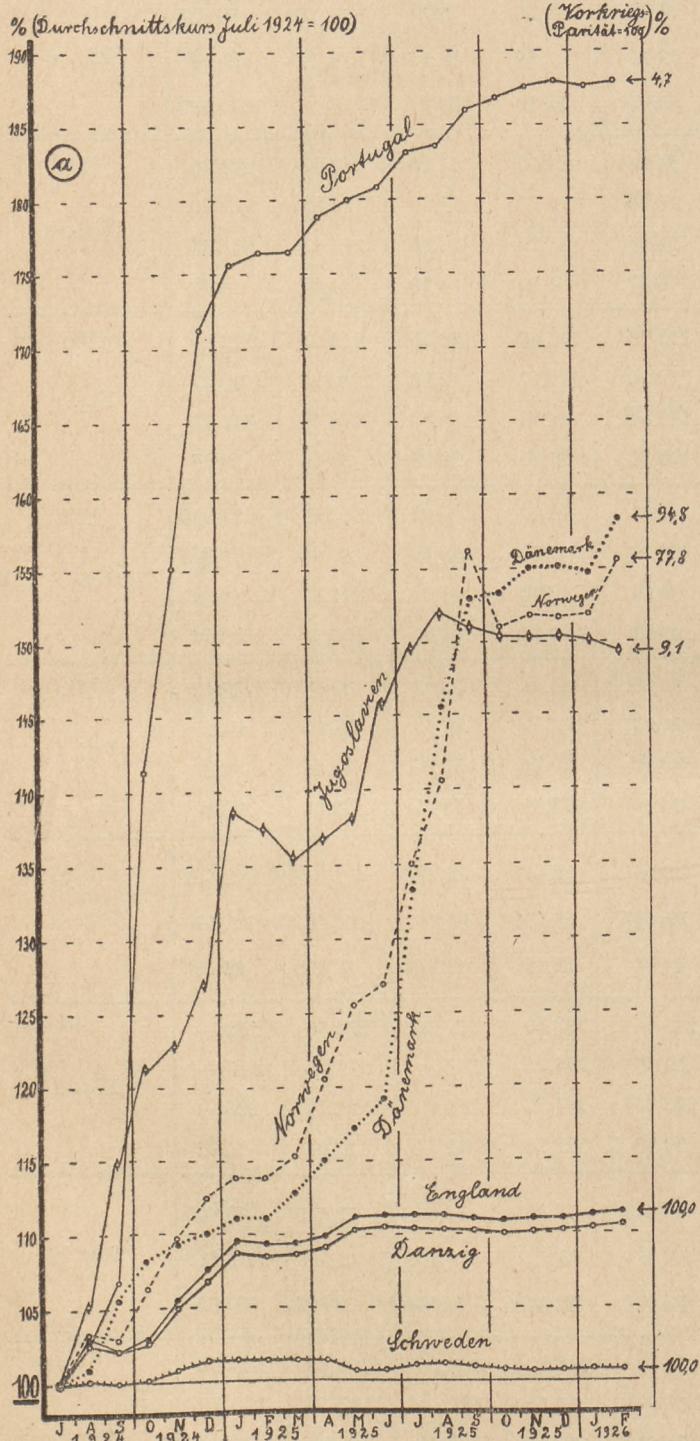
	Landes-währung	Vorkriegs-Parität von 100 Einheiten der Landes-währung in RM	(H = höchster, N = niedrigster, D = Durch-schnitts-Kurs)	Berliner Devisenkurse in Reichs-								
				Juli 1924	August 1924	Septbr. 1924	Oktober 1924	Novbr. 1924	Dezbr. 1924	Januar 1925	Februar 1925	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Belgien	Belg. Franc (bfr.)	81,—	H	19,40	22,10	21,50	20,36	20,54	21,15	21,95	21,80	
			N	18,80	19,25	20,—	19,95	20,14	20,63	20,91	21,01	
			D	19,12	21,16	20,76	20,19	20,29	20,87	21,27	21,35	
			D in % d. Par.	23,60	26,12	25,63	24,93	25,05	25,77	26,26	26,36	
Bulgarien	Leva	81,—	H	3,06	3,09	3,10	3,10	3,075	3,07	3,07	3,062	
			N	3,02	3,04	3,06	3,05	3,05	3,03	3,03	3,05	
			D	3,04	3,066	3,07	3,064	3,06	3,056	3,05	3,055	
			D in % d. Par.	3,75	3,79	3,79	3,78	3,78	3,77	3,77	3,77	
Dänemark	Dän. Krone (dkr.)	112,50	H	68,20	68,75	73,25	74,—	74,15	74,75	75,25	75,10	
			N	66,15	67,50	69,—	71,90	72,925	73,58	74,20	74,64	
			D	67,38	68,03	71,15	72,90	73,665	74,11	74,84	74,84	
			D in % d. Par.	59,89	60,47	63,24	64,80	65,48	65,88	66,52	66,52	
Danzig	Danz. Gulden	(= 4 £ ab 1. 1. 24)	H	73,97	76,70	75,35	75,95	77,35	79,30	80,—	79,90	
			N	72,56	73,80	74,35	74,80	76,30	77,20	79,30	79,12	
			D	73,32	75,35	74,94	75,21	76,97	78,26	79,69	79,54	
England	Pfund (£)	2043,—	H	1849,50	1921,—	1887,—	1899,50	1948,50	1990,20	2016,70	2014,70	
			N	1814,—	1850,—	1860,—	1873,—	1907,—	1945,50	1994,50	1994,30	
			D	1883,90	1890,—	1875,—	1885,50	1934,60	1971,60	2008,30	2004,90	
			D in % d. Par.	89,77	92,51	91,78	92,29	94,69	96,51	98,30	98,14	
Finnland	Finn. Mark (Fm.)	81,—	H	10,525	10,55	10,535	10,60	10,57	10,575	10,59	10,585	
			N	10,450	10,50	10,50	10,52	10,53	10,555	10,565	10,57	
			D	10,500	10,51	10,52	10,54	10,55	10,560	10,57	10,58	
			D in % d. Par.	12,96	12,98	12,99	13,01	13,02	13,04	13,05	13,06	
Frankreich	Franz. Franc (frr.)	81,—	H	21,90	24,20	22,80	22,275	22,46	23,11	22,87	22,79	
			N	21,—	21,225	21,925	21,57	21,94	22,44	22,44	21,575	
			D	21,52	23,04	22,33	22,—	22,15	22,72	22,68	22,24	
			D in % d. Par.	26,57	28,44	27,57	27,16	27,35	28,05	28,—	27,46	
Griechenland (amtliche Notiz ab 15. 1. 1925)	Drachme	81,—	H	7,31	7,80	7,70	7,70	7,65	7,74	7,67	7,20	
			N	6,80	6,985	7,33	7,20	7,30	7,40	7,15	6,50	
			D	7,15	7,53	7,49	7,34	7,50	7,54	7,41	6,838	
			D in % d. Par.	8,83	9,30	9,25	9,06	9,26	9,31	9,15	8,44	
Holland	Holländ. Gulden (hfl.)	168,75	H	160,85	164,60	162,75	165,90	169,65	170,30	170,55	169,33	
			N	157,90	160,45	160,30	162,50	166,40	169,40	169,25	167,95	
			D	159,82	163,09	161,76	164,45	168,19	169,85	169,78	168,79	
			D in % d. Par.	94,41	96,65	95,86	97,45	99,67	100,65	100,61	100,02	
Italien	Lira	81,—	H	18,20	19,10	18,64	18,45	18,37	18,28	17,80	17,55	
			N	17,90	18,15	18,25	18,10	18,—	17,68	17,08	16,91	
			D	18,08	18,69	18,42	18,31	18,22	18,08	17,50	17,29	
			D in % d. Par.	22,32	23,07	22,74	22,60	22,49	22,32	21,60	21,35	
Jugoslawien	Dinar	81,—	H	5,02	5,35	5,91	6,12	6,13	6,57	7,50	6,90	
			N	4,84	5,—	5,36	5,73	6,05	6,115	6,54	6,69	
			D	4,95	5,21	5,69	6,008	6,083	6,284	6,86	6,806	
			D in % d. Par.	6,11	6,43	7,02	7,42	7,51	7,76	8,47	8,40	

mark für 100 Einheiten der Landeswährung												Graphische Darstellung der Durchschnittskurse in (Juli 1924 = 100)
März 1925	April 1925	Mai 1925	Juni 1925	Juli 1925	August 1925	Septbr. 1925	Oktober 1925	Novbr. 1925	Dezbr. 1925	Januar 1926	Februar 1926	
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
21,64	21,40	21,315	20,45	19,84	19,325	18,925	19,19	19,07	19,05	19,09	19,095	
21,03	21,16	20,65	18,85	18,68	18,75	18,15	18,78	19,—	19,02	19,04	19,07	Fig. f
21,30	21,25	21,11	19,78	19,40	19,02	18,54	19,02	19,03	19,04	19,07	19,089	
26,30	26,23	26,06	24,42	23,95	23,48	22,89	23,48	23,49	23,50	23,54	23,57	
3,07	3,077	3,065	3,07	3,04	3,04	3,07	3,07	3,055	3,06	3,—	3,06	
3,05	3,055	2,97	2,99	3,03	3,035	3,035	3,035	3,04	3,—	2,40	2,89	Fig. b
3,06	3,064	3,05	3,043	3,034	3,035	3,06	3,052	3,046	3,042	2,898	3,007	
3,78	3,78	3,77	3,76	3,75	3,75	3,78	3,77	3,76	3,76	3,58	3,71	
77,—	78,20	79,32	84,45	97,30	105,20	105,50	105,35	105,08	105,20	104,70	109,40	
75,05	76,95	78,57	78,72	84,37	94,75	101,05	101,05	103,35	103,60	103,82	103,42	Fig. a
75,97	77,52	78,99	80,29	89,80	98,05	103,05	103,26	104,45	104,49	104,22	106,68	
67,53	68,91	70,22	71,37	79,82	87,16	91,60	91,79	92,84	92,88	92,64	94,83	
79,95	80,775	81,025	81,16	81,05	81,—	80,86	80,80	80,75	80,87	81,01	81,02	
79,30	79,65	80,77	80,91	80,87	80,85	80,67	80,59	80,67	80,69	80,75	80,97	Fig. a
79,65	79,96	80,90	80,99	80,95	80,90	80,77	80,67	80,71	80,77	80,90	81,—	
2012,30	2036,20	2042,—	2042,30	2041,70	2041,—	2038,60	2037,—	2036,30	2038,60	2042,60	2043,50	
2000,—	2006,80	2035,20	2040,30	2039,70	2039,40	2034,10	2032,50	2034,40	2034,40	2037,30	2040,80	Fig. a
2006,70	2014,60	2038,90	2041,40	2041,30	2040,30	2036,10	2034,—	2035,20	2036,90	2040,20	2042,60	
98,22	98,61	99,80	99,92	99,92	99,87	99,66	99,56	99,62	99,70	99,86	99,98	
10,588	10,587	10,598	10,597	10,60	10,597	10,60	10,58	10,582	10,57	10,576	10,582	
10,575	10,577	10,58	10,58	10,579	10,585	10,575	10,56	10,57	10,56	10,565	10,567	Fig. c
10,580	10,580	10,59	10,59	10,59	10,59	10,59	10,57	10,57	10,57	10,568	10,572	
13,06	13,06	13,07	13,07	13,07	13,07	13,07	13,05	13,05	13,05	13,05	13,05	
22,465	22,08	22,015	20,89	20,03	19,92	19,98	19,89	17,68	16,635	16,21	15,790	
21,13	21,50	20,97	19,01	18,81	19,515	19,70	17,14	15,75	15,07	15,54	14,935	Fig. f
21,79	21,82	21,71	20,04	19,72	19,71	19,82	18,66	16,67	15,75	15,85	15,428	
26,90	26,94	26,80	24,74	24,35	24,33	24,47	23,04	20,58	19,44	19,57	19,05	
6,79	7,95	7,95	7,34	7,—	6,70	6,35	6,15	5,90	5,60	5,85	6,40	
6,30	6,60	7,30	6,70	6,70	6,25	6,10	5,25	5,50	5,10	5,34	5,90	Fig. f
6,526	7,417	7,706	6,995	6,883	6,53	6,17	5,76	5,685	5,405	5,704	6,06	
8,06	9,16	9,51	8,64	8,50	8,06	7,62	7,11	7,02	6,67	7,04	7,48	
168,07	168,65	168,95	168,85	168,90	169,32	169,25	169,08	169,05	169,—	169,—	168,56	
167,40	167,42	168,60	168,25	168,23	168,75	168,78	168,80	168,78	168,65	168,42	168,15	Fig. e
167,75	167,87	168,83	168,64	168,51	169,12	168,96	168,89	168,95	168,78	168,78	168,33	
99,41	99,48	100,05	99,93	99,86	100,22	100,12	100,08	100,12	100,02	100,02	99,75	
17,38	17,36	17,30	17,05	15,83	15,83	17,79	17,05	17,02	16,96	16,975	16,950	
16,73	17,19	16,66	14,78	14,10	15,08	15,97	16,49	16,54	16,88	16,915	16,835	Fig. f
17,12	17,25	17,10	16,08	15,33	15,36	17,08	16,74	16,80	16,93	16,950	16,900	
21,14	21,30	21,11	19,85	18,93	18,96	21,09	20,67	20,74	20,90	20,93	20,86	
6,81	6,80	7,—	7,402	7,64	7,61	7,505	7,47	7,445	7,45	7,445	7,42	
6,62	6,73	6,755	6,97	7,30	7,50	7,435	7,42	7,42	7,43	7,41	7,38	Fig. a
6,71	6,77	6,83	7,206	7,404	7,527	7,47	7,416	7,438	7,442	7,43	7,39	
8,28	8,36	8,43	8,90	9,14	9,29	9,22	9,19	9,18	9,19	9,17	9,12	

die Finnmark auf 13 % ihrer Vorkriegsparität „entwertet“ ist. Bedeutungsvoll ist allein, daß sie in den letzten Jahren stabil geblieben ist, und daß hierdurch der finnischen Wirtschaft alle die Erschütterungen erspart geblieben sind, die Währungsschwankungen im Gefolge haben.

Von diesem Gesichtspunkt aus wurde versucht, durch die graphischen Darstellungen die Valutabewegung zu veranschaulichen. Der Stand jeder Valuta im Juli 1924 wurde mit 100 bezeichnet und nun die prozentuale Veränderung gegenüber diesem Stande graphisch fixiert. Auf diese Weise konnten die Schwankungen viel klarer veranschaulicht werden, wie das Beispiel des por-

um 2,2 % heben, also fast eine Stetigkeit vorspiegeln, während in Wirklichkeit sein Wert in dieser Zeit sich nahezu verdoppelt hat!



Bewegung der Berliner Devisenkurse (Monatsdurchschnitt der Mittelkurse), bezogen auf Juli 1924 = 100.

tugiesischen Escudo beweisen soll. Diese Währung ist von 2,5 % im Juli 1924 auf etwa 4,7 % der Parität, also um 2,2 % der Parität, gestiegen. Bei einer graphischen Darstellung der Valutabewegung in Prozenten der Parität würde die Kurve des Escudo in 20 Monaten sich nur

Die Kurven zeigen also nicht das Wertverhältnis zueinander, sondern lediglich die Veränderung gegenüber Juli 1924 und geben damit einen Überblick, inwieweit man von Stabilisierungen zu sprechen berechtigt ist.